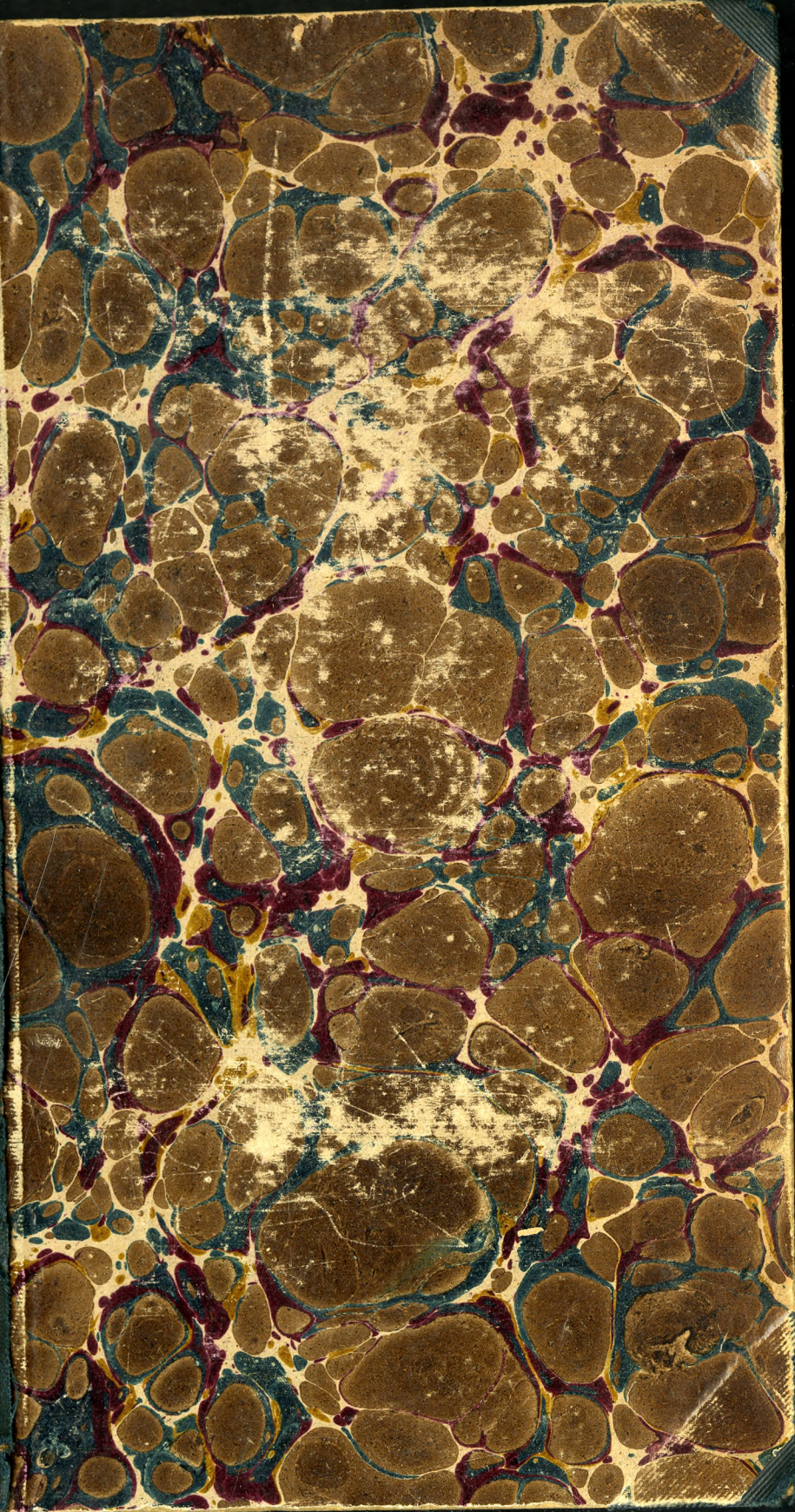


Politikai  
röpiratok.

192.



192  
17-68  
mnin *Ignaz Fuchs*

# Das neueste Stadium

der ungarisch-jüdischen

# Organisationsfrage.

Offenes Sendschreiben

an den Herrn Dr. Ignaz Fuchs, Präses der Kongresskommission.

Von

Leopold Löw.

2.

Peß, 1871.

Verlag von L. Wigner.

51 712 00565982

*[Faint, illegible handwritten text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

Dr. BALLAGI GÉZA.

1881

## Vorwort.

---

Der Raum, welchen die ungarischen Juden in der konfessionellen Presse Deutschlands für sich in Anspruch nahmen, charakterisirt auf augenscheinliche Weise ihre Kultur. Das Wenige, das Fränkel's „Sulamith“ über ungarisch-jüdische Zustände mittheilt, verdankt sie ihrem Wiener Mitarbeiter, Ignaz Feiteles. Für Heinemann's „Jedidja“, für die Zeitschriften von Junz und Geiger ist die ungarische Judenschaft gar nicht vorhanden. Die ersten Korrespondenzartikel aus Ungarn brachte 1837 Philippson's „Allgemeine Zeitung des Judenthums“. Seitdem mehrte sich die Zahl der Korrespondenten für ausländische Blätter von Jahr zu Jahr, wie nicht nur die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“, sondern auch Jost's „Annalen“ und besonders Fürst's „Orient“ beweisen. Dazu kamen zwischen 1858 und 1868 noch einheimische zeitschriftliche Organe: „Ben Ehananja“, Schwab's „Illustrierte Zeitung des Judenthums“ und andere.

Der Schleier, welcher das ungarische Israel bis 1837 dem Blicke des auswärtigen Beobachters verhüllte, ist also gelüftet. Selbst dem Geschichtsforscher, der aus Mangel an Sprachkenntniß nicht im Stande ist, in ungarischer Sprache erschienene Reichstagsdebatten, Journalartikel und Flugschriften zu Rathe zu ziehen, stehen für die neuere Geschichte der Juden in Ungarn sehr schätzbare Quellen zu Gebote. Die Quellen floßen 1847 viel sparsamer als jetzt; aber Jost ließ dieselben auch damals nicht unbenützt. Er ließ sich über Einzelnes sogar brieflich unterrichten.

Nicht also der neueste Geschichtschreiber der Juden, Dr. Grätz. In dem elften, 1870 erschienenen, die Geschichte der Juden von 1750 bis 1848 umfassenden, 637 Seiten zählenden Bande seines Geschichtswerkes widmet er den ungarischen Juden nicht die leiseste Erwähnung. Im Register fehlt Ungarn ebenso, wie Spanien und Portugal, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Juden, seitdem sie 1348 von Ludwig I. ausgewiesen wurden, den gottgesegneten Boden des Ungarlandes nicht mehr betreten hätten.

Vorliegende Blätter bieten mir, seit ich den 11. Band der G.'schen Geschichte kenne, die erste Gelegenheit, zu dem lesenden Publikum zu reden, und gegen die ungeschichtliche Willkür des Herrn Dr. G. nachdrücklich zu protestiren. Die neuere ungarisch-jüdische Geschichte, besonders die seit 1790, ist in legislativer und in religionsgeschichtlicher Beziehung von so hohem Interesse, daß sie von keinem Geschichtschreiber der Juden ignoriert werden darf. Auch haben die ungarischen Juden eine Schaar von Männern aus dieser Epoche aufzuweisen, welche auf einen Ehrenplatz auch in der allgemeinen Geschichte der Juden gerechten Anspruch haben. Diese Geschichte muß nicht minder die christlichen Vorkämpfer der Judenemanzipation in Ungarn mit dankbarer Anerkennung nennen. Der künftige Geschichtschreiber der Juden wird es für seine Pflicht halten, die Lücke auszufüllen, welche einer von Parteiinteressen geleiteten Geschichtschreibung ihren Ursprung verdankt.

Zu gleicher Zeit muß ich aber auch mit aller Entschiedenheit das wahrhaft empörende Urtheil zurückweisen, welches sich G. über Aron Chorin erlaubt, den er in der Geschichte des Hamburger Tempels erwähnt\*).

Chorin — „ein zweideutiger Charakter!“ — Eine gröbere Verleumdung hat sich ein Historiograph wol noch schwerlich zu Schulden kommen lassen. Nein, kein zweideutiger, sondern ein sehr reiner, biederer, gediegener Charakter war Aron Chorin. Sein Charakter hat auch in Ungarn niemals einen Angriff, niemals einen Tadel erfahren. Mängel und Schwächen des Charakters pflegen zumeist der nächsten Umgebung in die Augen zu springen. Aron Chorin's Name wird aber in Urad — nicht nur

\*) Gesch. S. 421.

in der jüdischen Gemeinde, sondern in der ganzen Stadt und ihrer Umgebung — bis auf den heutigen Tag mit wahrer Ehrerbietung genannt.

„Angesirnißte Bildung!“ — In diesem Vorwurfe ist die Gerechtigkeitsliebe der Romantik zum Ausdruck gelangt. Chorin wurde 1766 geboren. Er hat weder ein Gymnasium, noch eine Universität besucht. Unterricht genoß er bloß im Talmud; sein Wissensdurst trieb ihn aber, sich auf dem Wege der Autodidaxie auch außertalmudische Kenntnisse anzueignen, welche 1789, als er in Arad das Rabbinat antrat, kein Rabbiner in Deutschland besaß. Die Eleganz, mit welcher Chorin hebräisch schrieb, dürfte für Dr. Grätz wol kaum erreichbar sein.

Einen erheiternden Eindruck macht es aber, wenn Dr. G. sich herausnimmt, unserem Chorin nur „mittelmäßige talmudische Gelehrsamkeit“ zuzuerkennen! Talmudisten von Fach, die mit Chorin umgingen, oder dessen „Abak Sofer“ durchblättern, werden sich kaum entschließen, diesem Urtheile beizustimmen. Es gehört freilich von jeher zum Manöver jeder Partei, die ihr mißliebigen Persönlichkeiten herabzusetzen. Niederschlagend ist es aber, daß ein sonst verdienstvoller Geschichtschreiber es nicht verschmäht, die Geschichte zu einem solchen Manöver zu mißbrauchen.

„Chorin war im Stande, ein und dieselbe Albernheit dreimal zu wiederholen: in hebräischer Sprache, in deutscher und jüdisch-deutscher Schrift!“

Was nun die Sprache und Schrift betrifft, so sollte dadurch einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse Rechnung getragen werden. In Pest erscheint auch gegenwärtig ein Journal in jüdisch-deutscher Schrift.

Den Inhalt betreffend, wird es gewiß Herr Dr. G. für keine Albernheit erklären, daß Chorin beflissen war, die ethischen Grundsätze und Lehren des Judenthums mit Nachdruck hervorzuheben. Wolf und Salomon und viele Andere in Deutschland und in anderen Kulturländern fanden es vor ihm und nach ihm nothwendig, dasselbe zu thun, um die Verunglimpfungen der Religion Israel's mit Erfolg zurückzuweisen.

Wenn G. die Verirrungen Chorin's als Albernheiten bezeichnet, so beweist er auch hier, daß er sich nicht schert, bei seiner ge-

schichtlichen Beurtheilung ein doppeltes Maß und ein doppeltes Gewicht anzuwenden. „Abernheiten!“ — Welchen Ausdruck hat er dann zur Bezeichnung der Motive, die in den gegen den Hamburger Tempel gerichteten Bescheiden seiner Koryphäen gedruckt vorliegen? Will er etwa eine treue Uebersetzung dieser höchst eigenthümlichen Raisonnements provociren? Es ist für die Freunde der Reform wirklich sehr schmeichelhaft, daß Dr. G. mit so unerschütterlicher Zuversicht auf ihre Großmuth rechnet.

Einer der Fehlgriiffe Chorin's lag unstreitig darin, daß sein Reformschiff dem „Meere des Talmuds“ anvertrauen wollte. Darüber sollte aber am wenigsten Dr. G. ungehalten sein: er, der den Streit christlicher Theologen über den Talmud für einen der Faktoren der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts hält. „Die so weittragende, von Luther ausgegangene Reformation“, sagt er, „hatte durch den ursprünglich sich um den Talmud drehenden Streit einen günstigen Luftzug vorgefunden, ohne welchen sie weder entstehen, noch wachsen konnte\*“). Also trotz der hinlänglich bekannten, die kirchliche Bewegung vollkommen befriedigenden Antecedentien der Reformation wäre dieselbe dennoch nicht erfolgt, wenn ihr der Streit über den Talmud nicht zu ihrer Entstehung verholfen hätte! Herr Dr. G. begnügt sich nicht damit, diese Abernheit seinen Lesern einmal aufgetischt zu haben, er wiederholt dieselbe, sich näher erklärend, mit den Worten: „Es war eine außerordentlich günstige Lage, daß die Reformation nach dem Herzen der Deutschen Anfangs mit dem Worte durchgekämpft werden konnte. Aber daß das Wort damals wie eine Waffe oder wie ein Mauerbrecher wirken konnte, das hat Pfefferkorn's erbitterter Krieg gegen den Talmud veranlaßt\*\*).“ Wirklich! Wie geschah es nun aber, daß das Wort eines Johann von Wylkiffe und eines Johann Huß „wie eine Waffe oder wie ein Mauerbrecher wirken“ konnten? Ist Jenem in England, Diesem in Böhmen ebenfalls ein Pfefferkorn mit einer gehässigen Anklage gegen den Talmud vorangegangen? Wie wird Herr Dr. G. die rapide Verbreitung der Reformation in Ungarn erklären, wo sich nach dem Zeugnisse des gelehrten Jesuiten Martin

\*) Gesch. 9, 200.

\*\*\*) Daf. S. 209.

Szentiványi im Jahre 1560 nur drei Magnaten und kaum Ein Edelmann zur katholischen Kirche bekannten? Wie konnte die Reformation hier, ohne von einem talmudischen Luftzuge begünstigt zu sein, entstehen und wachsen?

Nein, eine Tochter des Talmuds ist die Reformation nicht. Dies muß nicht nur dem Dr. G., sondern auch den Ultramontanen gegenüber konstatirt werden; sonst könnte es geschehen, daß Letztere, in ihren Jeremiaden über den Einfluß der Juden, den Talmud für die Entstehung und den Wachsthum des Protestantismus verantwortlich machen, und sich auf den jüdischen Historiker Grätz berufen, welchen sie als Vorkämpfer gegen die auch ihnen verhaßte Reform im Judenthume zu schätzen und zu würdigen verstehen. Andererseits bin ich aber dem Herrn Dr. G. für seinen auf die Reformation bezüglichen Pragmatismus sehr verbunden. Darum widerstrebt es also der Romantik so sehr, sich mit dem Talmud auf eine eingehende Weise zu beschäftigen. Sie fürchtet, daß „der die Reformation begünstigende talmudische Luftzug“ ihre reformfeindlichen Nerven schmerzlich affiziren werde! Daher kommt es, daß der vierte Band des Grätz'schen Geschichtswerkes nur eine Anekdotensammlung aus dem Talmud bietet; eine Geschichte des jüdischen Volkes und Lebens während der talmudischen Zeit sucht man darin vergebens.

Diese Erklärungen war ich den Manen meines mir unvergeßlichen Freundes und den zahlreichen Verehrern desselben in Ungarn und in Deutschland schuldig. Seine edle Ungebuld ließ ihn in manchen Stücken, und namentlich darin zu weit gehen, daß er die Regierung zur Ausführung seiner organisatorischen Entwürfe zu Hilfe rief. Seinen anderweitigen Verdiensten geschieht aber dadurch kein Abbruch. So werden auch die anderweitigen Verdienste der Kongreßfreunde nicht geschmälert, wenn ihre, eine ähnliche Tendenz verfolgende Richtung gerechten Tadel erfährt, und ihre in allerneuester Zeit gethanen Schritte in nachstehendem Sendschreiben einer wohlgemeinten, und, wie ich hoffe, nicht unfruchtbaren Kritik unterzogen werden.

Szegedin, 15. Mai 1871.

---

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the bleed-through effect.

Original, 15. März 1871

Sendſchreiben.

I.

Ehrenrettung des Rabbinerberufes.

Ungeseßlichkeit der Pester März-Versammlung.

Sehr geehrte

Erklärung des

...

## Geehrtester Herr Doktor!

Als ich mir vor einigen Monaten die Freiheit nahm, über die Dogmenfrage ein offenes Sendschreiben an Sie zu richten<sup>1)</sup>, konnte ich nicht ahnen, daß Sie selbst in dieser Frage bereits Partei genommen haben. Da Sie seit dem Beginne der Kongressbewegung zu wiederholten Malen erklärten und erklären ließen, daß die von Ihnen angestrebte neue Kirchenverfassung rein administrativer Natur sei, und von Religion und Theologie nicht berührt werde, konnte ich unmöglich voraussetzen, daß Sie sich über einen so eminent theologischen Gegenstand, wie es die Dogmenfrage ist, ein Urtheil erlauben, und Ihr Urtheil überdies als Präses der Kongresskommission ämtlich und officiell kundgeben werden.

Ich war im Irrthum. Als meine Abhandlung erschien, war bereits Ihre Denkschrift<sup>2)</sup> dem Reichstage unterbreitet. In dieser Denkschrift heißt es wörtlich: „Daß es keine zwei jüdischen Glaubensparteien, nämlich eine orthodoxe und eine reformistische gibt, hat die Wissenschaft bewiesen, welche bewiesen hat, daß eine jüdische Orthodoxie vermöge der Natur unserer Religion auch gar nicht existiren kann<sup>3)</sup>.“ Ganz natürlich! Da die jüdische Religion von ihren Bekennern nur die Uebung der Stammestugenden und der herkömmlichen Gebräuche fordert, ihnen aber nicht zumuthet, sich zu irgend einer Glaubenslehre zu bekennen; so muß ihr auch die Orthodoxie fremd sein. Eben so fremd ist dem Judenthum

daher auch der Gegensatz zwischen Orthodogie und Reform. Diese, die Vergangenheit und Gegenwart des Judenthums ignorirenden Fiktionen haben Sie dem ungarischen Repräsentantenhause als wissenschaftlich demonstirte Thatsachen vorgetragen!

Doch lastet die Verantwortlichkeit dafür nicht auf Ihren Schultern allein. Die Distriktspräsidenten, welche am 23. März l. J. beschlossen haben, die Kongreßkommission fortbestehen zu lassen, zählen auch die Abfassung des dem Reichstage unterbreiteten Memorandums zu den verdienstlichen Thaten der Kommission<sup>4)</sup>. Die Träger und Repräsentanten der neugeschaffenen Autonomie sind also einmüthig für die Doktrin der jüdischen Dogmenlosigkeit eingestanden!

Sie und die Herren Distriktspräsidenten dürften eine gewisse Genugthuung in dem Umstande finden, daß auch Ihre Gegner an Ihrem theologischen Dilettantismus partizipiren. Ein hervorragender Stimmführer der orthodoxen Partei, der Vorsitzer des orthodoxen Kongresses, läßt sich über die Frage folgendermaßen vernehmen: „Wenn unsere stammgenössischen Antagonisten die Behauptung hartnäckig vertheidigen, daß es in Betreff der Dogmen zwischen uns und ihnen eine Differenz nicht gebe, so können wir dieser Behauptung mit Recht nicht entgegenreten, und dies zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Judenthum abgezählte Dogmen — im christlichen Sinne aufgefaßt — nicht kennt<sup>5)</sup>.“

Als Gewährsmann für diesen Ausspruch wird Goldheim angeführt, von dessen Schriften die gebildeteren Orthodoxen in höherem Maße angezogen werden, als von denen R. Moses Sofer's, daher es ihnen unbekannt blieb, daß R. Moses durchaus nicht abgeneigt war, die dreizehn Maimonidischen Glaubensartikel mit dem Nimbus einer uralten Tradition zu umgeben<sup>6)</sup>. Die allgemeine Verbreitung derselben bezeugt Jakob Chabib aus Zamora gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts<sup>7)</sup>. Zu religionsgeschichtlichen Studien fühlen sich indeß die Vorkämpfer der orthodoxen Partei ebensowenig hingezogen, wie die Kongreßkommission und die Distriktspräsidenten.

Da Sie als Präses der Kongreßkommission die von Ihnen vertretene Organisations-Angelegenheit ohne Zweifel unverrückt im Auge behalten, und die darauf bezüglichen Rundgebungen mit Auf-

merksamkeit verfolgen, so dürfte Ihnen auch die polemische Eingabe bekannt sein, mit welcher die Durchführungskommission der orthodoxen Partei Ihre Denkschrift vor dem Forum des ungarischen Repräsentantenhauses zu bekämpfen versuchte<sup>9)</sup>. Mit welchem Auge Sie diese Fehde betrachten, weiß ich nicht; auf mich und wol auch auf jeden unbefangenen Beobachter macht dieselbe einen äußerst peinlichen Eindruck.

Dies gilt, wenn man auch von dem Inhalte der Kontroverse ganz absteht, schon von den statistischen Inkriminationen und Rekriminationen. Sie werfen der orthodoxen Partei vor, daß dieselbe, um die große Masse ihrer Anhänger herauszustreichen, mit „Hundertern von Gemeinden operirt“, und zu diesem Behufe manches oberungarische Dorf, wo nur ein jüdischer Gastwirth wohnt, mit einer jüdischen Gemeinde beschenkt<sup>9)</sup>. Die Partei hätte sich demnach, um ihren Manifestationen und Petitionen eine imponirende Bedeutsamkeit zu sichern, eine Entstellung der Thatsachen zu Schulden kommen lassen.

Auf die große Schaar ihrer Getreuen thut sich aber auch die Fortschrittspartei nicht wenig zugute. Sie unterläßt daher nicht, dem Reichstage bemerklich zu machen, daß ihre Eingabe 21 organisirten jüdischen Distrikten, 210 Religionsgemeinden, 81 Wohlthätigkeitsvereinen und 5632, in 151 Ortschaften wohnenden Individuen ihren Ursprung verdanke.

Wie verhält sich nun die Orthodoxie diesen Zahlen gegenüber?

Weit entfernt, die Richtigkeit derselben anzuerkennen, wagt sie Angesichts des Reichstages die Behauptung, daß die Zahlenangaben der Kongresslisten auf Mythisifikation und Fälschung beruhen<sup>10)</sup>!

Sie erwarten sicherlich nicht von mir, daß ich auf eine Prüfung dieser gegenseitigen Anschuldigungen eingehen werde; ich bin auch davon weit entfernt, und beabsichtige nur, das Vorhandensein derselben zu konstatiren. Wie erklärt sich nun die horrible, unerhörte Thatsache, daß Tausende von Juden gegen Tausende von Juden vor einer gesetzgebenden Versammlung ehrenrührige Anklagen schleudern?

Einem etwaigen Versuche, diese Erscheinung daraus zu erklären,

daß das Bewußtsein der Stammeseinheit und Zusammengehörigkeit bei den Juden seine frühere Kraft verloren, oder daß es bedeutend abgenommen habe, kann nicht die geringste Berechtigung zuerkannt werden. Jenes Bewußtsein gibt sich noch jetzt durch zahlreiche Lebenszeichen zu erkennen. Wie stark es in den ungarischen Juden pulst, und wie empfindlich sie gerade im Punkte der Ehre sind, trat deutlich genug durch ihre erbitterte Indignation an's Tageslicht, als in der Akademie ihr Ehrgefühl in Zweifel gezogen, und im Sároser Komitate ein Jude einer körperlichen Züchtigung unterzogen wurde. Ähnliche Ursachen würden auch jetzt ähnliche Wirkungen provociren. Wenn es nun gleichwohl geschieht, daß keine der beiden streitenden Parteien sich scheut, ihrer Gegnerin Mystifikation des Reichstages vorzuwerfen, so muß in dem einen, wie in dem andern Lager die leidenschaftliche Aufregung einen so hohen Grad von Heftigkeit erreicht haben, daß die Vorstellungen der Stammesbrüderlichkeit nur taube Ohren finden: Schon die Waffen, welcher sich die Parteien bedienen, müssen also den ruhigen Beobachter sehr schmerzlich berühren.

Und nun erst das Streitobjekt! Dieses stellt sich geradezu als ein gellender Anachronismus dar. In einer Zeit, in welcher von der freien Kirche im freien Staate an grünen Tischen und in Journalen so viel gesprochen wird, treten zwei Parteien einer Religionsgenossenschaft vor die Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung, um über theologische Fragen zu polemischen!

Ihrer Anschauung von jüdischer Orthodoxie und Reform tritt nämlich die orthodoxe Denkschrift mit folgenden Worten entgegen: „Daß in der jüdischen Kirche zwei Parteien, eine orthodoxe und eine reformirte, nicht existiren, ja nicht einmal existiren können, hat nach der Meinung der Verfasser des Memorandums die Wissenschaft außer allen Zweifel gesetzt. Wir vermögen nicht zu begreifen, welche Wissenschaft die Anhänger des Kongresses im Sinne hatten, es sei denn, daß sie an eine besondere, spezielle Kongreß-Wissenschaft dachten. Unleugbar kann aber eine Wissenschaft, welche mit handgreiflichen Thatsachen in diametralem Widerspruche steht, nur in der Phantasie begründet sein<sup>11)</sup>.“

Gründlicher Sachkenntniß können sich mithin weder die Kongressisten noch die Orthodoxen rühmen: jene nicht, weil sie sonst eingesehen hätten, daß sie, indem sie die Möglichkeit einer jüdischen Orthodoxie in Abrede stellen, dem ungarischen Repräsentantenhaufe zurufen: „Sehet, wir sind in unserer philosophischen Bildung um ein Jahrhundert zurück!“ — die Orthodoxen aber auch nicht, weil sie sich sonst die Gelegenheit nicht hätten entgehen lassen, die Quelle des Irrthums aufzudecken, in welchem ihre Gegner befangen sind. An dem Ruhme, jüdisch-theologische Differenzen vor den ungarischen Reichstag gebracht zu haben, hat dagegen jede der streitenden Parteien ihren redlich erworbenen Theil.

Doch ist es nicht dieser Punkt, der mich bestimmt, mich zum zweiten Male vor dem lesenden Publikum an Sie zu wenden. Vielmehr ist es ein Gegenstand von viel höherer, ja konfessionell höchster Bedeutung, dem ich diese Ehre verdanke.

Geehrtester Herr Doktor! Wenn ich auch, wie Sie am besten wissen, das Kongressprojekt mit dem damit verbundenen Organisationsplane von Anfang an für utopistisch hielt, so war und bin ich doch weit entfernt, in die Insinuationen Ihrer orthodoxen Gegner mit einzustimmen. Ich weiß, daß Sie den Kongreß weder aus materiell egoistischen Motiven, noch aus dem Grunde zusammenrufen ließen, um bei demselben den Präsidentsitz einzunehmen. Nicht minder weiß ich aber, daß Sie Dilettanten und Ignoranten Ihr Vertrauen schenkten, welche Ihre edle Begeisterung für die Kultur der ungarischen Juden auf Abwege leiteten, und Sie endlich Sätze unterschreiben ließen, welche, wenn auch von ihren unwissenden Urhebern für unschuldig gehalten, in Wahrheit eine tiefe, schmachvolle Erniedrigung des Judenthumes involviren. Ich versehe mich zu Ihrem empfänglichen Sinne, Ihrem klaren Blicke und Ihrer höheren Bildung, daß Sie der Wahrheit die Ehre geben und das Netz zerreißen werden, das Sie in Bezug auf jüdische Angelegenheiten seit einigen Jahren umgarnt hält.

Die Sätze, von denen ich rede, sind in Ihrem Memorandum niedergelegt, und lauten, wie folgt: „Der Wirkungskreis der Rabbiner in den israelitischen Gemeinden ist durchaus nicht identisch mit dem der

Geistlichen anderer Konfessionen. Der Rabbiner ist kein  
nothwendiges Erforderniß der Religionsge-  
meinde; vielmehr kann eine vollkommen organi-  
sirte Religionsgemeinde auch ohne Rabbiner  
bestehen. Beim öffentlichen Gottesdienste ist ihm  
keine Funktion vorbehalten, und die Predigt bildet  
einen integrirenden Theil des Gottesdienstes.  
Der Rabbiner ist bloß ein Theolog, welcher der  
Lehrer seiner Gemeinde ist, der auf die an ihn  
gerichteten religiösen Fragen Bescheid gibt, aber  
nicht das geringste Recht hat, in die Administration der Religions-  
gemeinde dazuzureden, und man hat durchaus kein Beispiel, daß  
die Rabbinen kraft ihres Amtes an den, von den weltlichen Ge-  
meindevertretern über jüdische Landesangelegenheiten gepflogenen  
Berathungen Theil genommen hätten<sup>12)</sup>."

Indem Sie dieses Zitat aus Ihrer eigenen Denkschrift lesen,  
finden Sie das Gesagte wol noch jetzt vollkommen richtig und ganz  
unverfänglich. Thatsächlich sind jedoch die richtigen Elemente von  
den falschen, die unverfänglichen von den verfänglichen sehr stark  
zersezt. Sie werden, davon bin ich überzeugt, vor Ihren eigenen  
offiziellen Behauptungen erschrecken, wenn es mir gelingt, Ihnen  
den Ursprung und die Konsequenzen derselben an der Hand der  
Geschichte zu Gemüthe zu führen.

Bevor ich dies jedoch zu thun versuche, muß ich Sie auf  
einen Widerspruch aufmerksam machen, in welchen Ihre Denkschrift  
mit den Kongreßstatuten, und auf einen, in welchen sie mit sich selbst  
gerathen ist. Auf meinem Standpunkte kann diesen Widersprüchen  
nur untergeordnete, nebensächliche Bedeutung beigelegt werden; sie  
sind aber für die flüchtige Oberflächlichkeit, mit welcher die Kongreß-  
kommission sich ihrer Aufgaben entledigt, viel zu charakteristisch, als  
daß ich sie stillschweigend übergehen könnte.

Was Sie über die Entbehrlichkeit der Rabbinen sagen, steht  
mit dem ersten Paragraphen der Kongreßstatuten in Widerspruch.  
Dieser § lautet: „Die isr. Gemeinden in Ungarn und Siebenbü-  
rgen sind ausschließlich Religionsgemeinden zu dem Zwecke, die üblichen

isralitischen kultuellen, rituellen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten und durch die geeigneten Funktionäre leiten und handhaben zu lassen.“ Letzterer, der Funktionäre nämlich, kann mithin eine jüdische Gemeinde nicht entzihen, wenn sie als vollständig organisirt erscheinen will. Wie läßt sich nun Ihre These von der Entbehrlichkeit der Rabbinen damit in Uebereinstimmung bringen? Oder gehören etwa die Rabbinen nicht zu den „Funktionären“ der Kongressstatuten?

Die geistlichen Mitglieder des Kongresses würden zuerst gegen eine solche Interpretation feierlich protestiren: „Kann man uns zumuthen, daß wir uns selbst mit unserer ganzen Berufsthätigkeit für entbehrlich erklärt haben?“

Die Interpretation entspräche aber auch nicht dem Sinne der Gesetzgeber. Ohne Zweifel erinnern Sie sich, daß die mit der Entwerfung des Gemeindestatutes betraute Kommission ursprünglich, den ihr vorliegenden Entwürfen aus den fünfziger Jahren folgend, die Institute und Funktionäre einer jüdischen Gemeinde detailliren wollte. Unter den Funktionären nahm natürlich auch der Rabbiner den ihm gebührenden Platz ein. Später gab die Kommission diese Absicht auf, und in der Kongresssitzung vom 8. Feber 1869 erhielt der § die vorliegende Fassung, welche inhaltlich mit der Anfangs beabsichtigten Fassung für kongruent gehalten wurde. Die den Rabbiner für entbehrlich erklärende Kongresskommission desavouirt aber ihr mit so heftigen Wehen zur Welt gebrachtes Kind! —

Wen sollte die beispiellose Inkonsistenz nicht überraschen? Die Kongresskommission unterbreitet dem Repräsentantenhause ein Schriftstück, in welchem sie die Inartikulirung der Kongressbeschlüsse dringend verlangt, und in demselben Schriftstücke spricht sie klar genug aus, daß sie selbst sich kein Gewissen daraus macht, diese Beschlüsse zu ignoriren!!

Daselbe gilt von dem, was Sie über die Obliegenheiten des Rabbiners sagen: „Er antwortet auf die an ihn gerichteten religiösen Fragen!“ Darauf reduziert Ihre Denkschrift die Geschäfte des Rabbiners, ohne sich um den § 43

des Organisationsstatutes zu kümmern, nach welchem „der Rabbiner berechtigt und verpflichtet ist:

1. den öffentlichen Gottesdienst in ritueller und liturgischer Beziehung zu beaufsichtigen und die, vermöge der Synagogenordnung der Gemeinde ihm dabei zustehenden, Funktionen zu verrichten;
2. Kanzel- und Gelegenheitsreden zu halten;
3. für außerordentliche gottesdienstliche Feierlichkeiten die Agenden zu bestimmen;
4. Talmud zu unterrichten;
5. über Anfragen in Religionsjachen Bescheid zu geben;
6. über die Funktionen der besoldeten Kultusbeamten und Schächter, sowie über die vorschriftsmäßige Handhabung der kulturellen und rituellen Einrichtungen der Gemeinde zu wachen, hierauf bezügliche Anweisungen zu geben, Anordnungen zu treffen, und auf Suspension oder Entfernung von Gemeindebeamten anzutragen;
7. Trauungen, Ehescheidungen und Chalizah's vorzunehmen;
8. Die Hebrens-, Trauungs- und Sterbematrikel zu führen“.

Den Schluß bildet der 9. Punkt, nach welchem der Einfluß des Rabbiners auf den Jugendunterricht durch das Schulstatut bestimmt wird.

Diese Umschreibung der amtlichen Wirksamkeit des Rabbiners, welche zumeist dem Ofner Entwürfe von 1851 entnommen ist, enthält weder neue Rechte, noch neue Pflichten des Rabbiners. Sie kodifizirt bloß den bestehenden Usus, ohne den einen oder andern Punkt mit Vorliebe zu betonen. Was bewog Sie also, in Ihrer Denkschrift gerade den fünften Punkt hervorzuheben, und dem ungarischen Repräsentantenhause zu erklären, daß der Rabbiner eigentlich gar nichts zu thun habe, so lange man keine „religiöse Frage“ an ihn richtet? Sehen sich denn die ehrenwerthen Mitglieder der Kongresskommission gar so oft veranlaßt, ihre „religiösen Fragen“ ihrem Rabbiner zur Entscheidung vorzulegen, daß ihnen kasuistische Entscheidungen als der wichtigste Zweig rabbinischer Amsthätigkeit erscheinen?

Ist dies wirklich der Fall, dann gerathen Sie mit sich selbst in einen argen Konflikt, indem Sie sich in Ihrer Denkschrift über

das Bedürfniß eines Rabbiner-Seminars so umständlich ergehen <sup>13)</sup>!  
— Für „die Ertheilung von Bescheiden auf religiöse Fragen“ werden die Rabbinatskandidaten sowohl in Ansehung der erforderlichen Kenntnisse, als in Ansehung der wünschenswerthen Gesinnungen auf einer ungarischen Feschibah viel gründlicher und zweckmäßiger vorbereitet, als an allen bisher bestehenden Rabbinerbildungsanstalten. Es gehört überhaupt zu den Eigenthümlichkeiten des neuesten ungarisch-jüdischen Federkrieges, daß die Stimmführer der Fortschrittspartei nicht selten Aeußerungen fallen lassen, welche ihre Gegner leicht zu ihren Gunsten ausbeuten könnten, wenn — sie so glücklich wären, mit Geist und Fachkenntniß vertreten zu werden.

Wie wenig Ihr Memorandum auf den Satz des Widerspruches hält, beweist es übrigens auch dadurch, daß es den Rabbiner in einem Athem für entbehrlich und für das Orakel erklärt, zu welchem der religiöse Zweifel seine Zuflucht nimmt.

Doch alles dies ist ein Geringes, wenn man es mit der Verantwortlichkeit vergleicht, welche Sie der eigenthümlichsten, wesentlichsten und heiligsten Institution des Judenthums gegenüber übernommen haben.

Ich erbitte mir in diesem Stücke Ihre ungetheilte Aufmerksamkeit. Es scheint mir fast undenkbar, daß das, was ich Ihnen hierüber zu sagen habe, an Ihnen und Ihren gewiegteren Gesinnungsgenossen wirkungslos vorübergehen werde.

Die Institution, deren sich unter allen Völkern der Erde das alte Israel allein rühmen durfte, war nicht sein Opferkultus, nicht seine Priesterschaft, nicht sein Gesetz über die Nahrungsmittel und das levitisch Reine und Unreine, sondern **die öffentliche Belehrung über Gott und göttliche Dinge — das Prophetenthum!** Dafür kennet weder die orientalische, noch die klassische Welt eine Analogie. Ewald bezeichnet das Prophetenthum als „hohe Macht, welche mitten im großen Volkskörper sich emporhob, und aufs Nachdrücklichste und Erfolgreichste auf ihn einwirkte, ja, welche es erst

zu dem Volke einzigen Werthes bildete, als welches es in der Weltgeschichte erscheint" <sup>14</sup>).

Wer hätte jemals über die menschliche Sprache und ihre Wirkungen nachgedacht, ohne von tiefer Bewunderung erfüllt zu werden? Wol selten gab aber Jemand seiner Bewunderung einen so sprechenden Ausdruck, wie Lazarus, indem er sagt: „Da steht Einer in der Versammlung von Vielen, aus seinem Munde geht ein Hauch, durch die Bewegung seiner Lippen, seiner Zunge, seines Gaumens strömt er so oder andersgestaltet hervor, und dringt an das Ohr der Versammelten; mit diesem Hauche und dem Ton, den er erzeugt, ziehen Gedanken in die Seele der Hörenden ein; das Höchste und Tieffte, was des Menschen Geist in seinem Innersten hegt, was wir als göttliche Offenbarung preisen, was das Gemüth auf's Stärkste erschüttert, was die Seele in ihren Tiefen bewegt, was den Menschen groß und edel und stark macht, das Alles schwebt mit dem geflügelten Boten des Geistes, mit dem im Nu verhallenden Worte, und findet eine bleibende Stätte und ewige Dauer in der vernehmenden Seele" <sup>15</sup>).

Die Propheten Israel's sind die unerreichten Meister und Muster solcher Beredsamkeit, und unser Volk kann nicht nur auf sie, seine besten Söhne, sondern auch darauf stolz sein, daß es ihrem Worte eine bleibende Stätte und ewige Dauer gesichert hat in seiner Mitte. Denn wenn auch Einzelne unter ihnen verkannt und verfolgt wurden, so fanden sie doch allesammt auch empfängliche Seelen, die an ihren Lippen hingen, ihrer Belehrung lauschten, sich davon durchdringen ließen, und durch deren volle Hingabe an die anerkannte und beherzigte Wahrheit es ihnen endlich gelang, aus dem langen schweren Kampfe siegreich hervorzugehen, und das Reich des einzigen und heiligen, Heiligkeit des Wandels und des Sinnes fordernden Gottes auf Erden zu gründen. Ihnen, den Herolden des Ewigen, verdankt die gebildete Menschheit auch die Institution der Predigt über Gott und göttliche Dinge. Das biblische *נביא*, welches die Septuaginta mit „Prophet“ übersetzt, verdolmetschen die französischen Christausleger des Mittelalters mit *prédicateur*! <sup>16</sup>) So läßt auch Maimonides die Propheten als Prediger auftreten und wirken <sup>17</sup>). Knobel beschreibt ihre Thätigkeit

mit folgenden Worten: „Das Hauptgeschäft der Propheten bestand unstreitig darin, öffentlich aufzutreten und als Führer des Volkes durch Wort und That zum Rechten zu wirken. Wir erblicken sie oft an öffentlichen Orten; sie nehmen Theil an den Verhandlungen der Anwesenden; sie ergreifen häufig das Wort; lassen sich tadelnd, drohend, warnend, ermahnend, rathend, verheißend vernehmen, je nachdem es die Verhältnisse erheischen, und suchen dadurch einen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten auszuüben. Nach diesem Geschäfte erscheinen sie also als öffentliche Volksredner, welche durch begeisterte, kräftige Vorträge, die sie oft mit symbolischen Handlungen begleiten, das Volk auf das hinweisen, was in religiöser, moralischer und politischer Hinsicht recht und heilsam ist, zugleich aber auch als Volksführer, welche vermittelst der Rede den Gang der Volksangelegenheiten nach ihren Ansichten zu leiten suchen. In kritischen Lagen des Volkes und bei sonst wichtigen Ereignissen stellten sie sich gewiß allemal bei den öffentlichen Versammlungen ein; ja man kann annehmen, daß sie oft selbst solche zusammenberufen haben. Aber nicht nur öffentlich, sondern auch in kleineren Kreisen treten sie auf, um für dieselben Zwecke zu sprechen; selbst einzelnen Personen, besonders den gewaltigen, halten sie Reden, wie sie die jedesmaligen Vorgänge veranlassen.“<sup>18)</sup>

Ist mit dem Erlöschen des Prophetenthums die Belehrung über Gott und göttliche Dinge, über Wahrheit und Tugend, Recht und Pflicht ebenfalls erloschen? O nein! „Als die Unabhängigkeit Israhel's verloren war, als fremde Völker, neue Ideen und eine andere Sprache herrschten, und das geschriebene Wort der Leitstern der Nation geworden: da verstummte allmählig die Stimme des Propheten — nicht aber die Stimme Gottes. Vaterland und Gesetz waren geblieben, die Liebe zu dem Gotte der Väter war inniger, heiliger geworden und an Sabbat- und Festtagen ging man zu dem Buche des Gesetzes und dem Gesetzkundigen, um den Ewigen zu befragen. Er antwortete durch den Mund der Soferim und Weisen, die Gesetze und Propheten auslegten und deren Rede aufmerksameren Hörern begegnete, als einst ihre Vorgänger gefunden“<sup>19)</sup>.

So Junz über die Periode des zweiten Tempels; die Schilderung paßt aber im Wesentlichen auch auf spätere Zeiten.

Das Werk, welchem ich die angeführten Worte entnahm — „Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, historisch entwickelt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde und biblischen Kritik, zur Literatur- und Religionsgeschichte“ — liefert mit bewundernswürdiger Gründlichkeit den historischen Beweis, daß die Institution der gottesdienstlichen Vorträge seit der Epoche Esra's bis auf die neueste Zeit bei den Juden niemals ganz vernachlässigt, zumeist aber mit so regem Eifer gehegt und gepflegt wurde, daß aus ihrem Schoße eine immense Literatur hervorging. Sein wahrhaft klassisches Werk schließt Junz mit folgenden Worten: „Die vorzüglichste Sorgfalt bei den synagogischen Verbesserungen werde daher auf die Abstellung dieser — früher geschilderten — Mängel und Mißbräuche verwendet, und zunächst auf **die Wiedereinführung regelmäßiger gottesdienstlicher Vorträge**. Möge der Vortragende Prediger oder Rabbiner, Lehrer oder Redner heißen, wenn er nur aus Bibel und Haggada das Wort Gottes, aus alten und neuen Leistungen das echte Gold, in der Gegenwart den wahren Beruf, und für die Herzen die rechte Sprache zu finden weiß. Dann wird wiederum in deine Tempel, o Tochter Zion! der göttliche Geist eintreten, und sich wieder vernehmen lassen in dem lebendigen, Thaten weckenden Wort, der Begeisterung voll, Institutionen für Israel erzeugend. Der entzündete Funke erlischt nicht wieder: ihn können Verfolgungen nur zu lichter Flamme anblasen, denn unwiderrufflich, wie der Sieg der Freiheit und der Civilisation, der bürgerlichen Gleichstellung der Juden und ihrer wissenschaftlichen Kultur, ist die Reform und der Triumph des diese Reform offenbar machenden Wortes. Beglückter als Propheten und Emora's, als Haggadisten und Darshanim, soll die Predigt des Rabbinen, der Vortrag des Religionslehrers, neben Trost und Hoffnung, neben Lehre und Erbauung auch Segen und Freude gewähren, Segen dem freien Israel, Freude aber dem verführten Europa.“

Diese im Jahre 1832 ausgesprochenen Hoffnungen wurden in vielen jüdischen Gemeinden Deutschland's, England's und Amerika's

nicht nur erfüllt, sondern sogar überflügelt. Auch in Ungarn gingen sie theilweise in Erfüllung. Die Emanzipation wurde theoretisch ausgesprochen und praktisch durchgeführt. Einige Gemeinden nahmen einen Anlauf, dem synagogalen Kultus eine würdigere Gestalt zu geben, und nicht nur diese, sondern auch manche orthodoxe Gemeinden ließen sich's angelegen sein, regelmäßige gottesdienstliche Vorträge einzuführen.

Wie benimmt sich nun die löbliche Kongreßkommission der Geschichte und diesen restaurativen Bestrebungen gegenüber?

Um gegen fanatische Segner Recht zu behalten, scheut sie sich nicht, die erhabenste Institution der Religion Israhel's preiszugeben, und Anno 1870 vor der ungarischen Legislatur zu erklären: „Das Judenthum zählt es nicht zu seinen Aufgaben, den Bedürfnissen des Geistes und Gemüthes seiner Befenner Rechnung zu tragen. Daher kann eine jüdische Gemeinde vollständig organisiert sein, ohne daß sie dafür zu sorgen braucht, daß ihren Angehörigen die Segnungen und Tröstungen der Religion gespendet werden. Die Predigt ist kein integrierender Theil des Gottesdienstes. Einen Rabbiner hätte sie gar nicht nöthig, wenn nicht gewisse, zumeist Küche, Keller und Thalamos betreffende Fragen die Entscheidung desselben fordern würden.“

Dieses Glaubensbekenntniß legt die Kongreßkommission vor dem Reichstage ab und nachträglich den Distriktspräsidenten vor. Diese erklären sich damit vollkommen einverstanden. Keine Stimme erhebt sich für die Ehre des verunglücktesten Judenthums. Eine Institution, welche die ruhmreichste Erinnerung aus der Vergangenheit und die schönste Errungenschaft der Gegenwart bildet, wird gar nicht in Betracht gezogen. Sie scheinen überhaupt nicht zu ahnen, welch' eine wichtige Rolle das dogmatische Element im jüdischen Kultus spielt; ich muß mir daher erlauben, Ihnen einen richtigen Begriff davon beizubringen.

Die ältesten Bestandtheile der jüdischen Liturgie, sowohl die der Privatandacht, als auch die des öffentlichen Kultus, sind dogmatischen Inhalts. In ersterer Beziehung braucht man sich nur an

das Sch'ma <sup>20)</sup> zu erinnern; in letzterer ist der Opfer- und opferlose Kultus zu unterscheiden.

Mit einer öffentlichen Vorlesung aus der Thora war mindestens im zweiten Jerusalemischen Tempel fast jedes Opfer der ganzen Volksgemeinde verbunden. Vor den Abschnitten des Sch'ma wurde täglich der Dekalog, beim sabbatlichen Musaf der sogenannte Schwamngesang Mose's, Nachmittags das Lied am rothen Meere vorgelesen <sup>21)</sup>.

Die biblischen Lektionen in den Synagogen unterschieden sich von denen im Jerusalemischen Tempel durch ihren ausgedehntern Umfang, ihren demokratischen Charakter und ihre Zweisprachigkeit.

Im Tempel beschränkte sich die Vorlesung auf einzelne Abschnitte des Pentateuchs; in den Synagogen kam — hier innerhalb eines kürzeren, dort innerhalb eines längeren Zeitraumes — successive der ganze Pentateuch zur Vorlesung, womit später eine Anthologie aus den Propheten, und — in manchen persischen Synagogen — auch aus den Hagiographen verbunden wurde.

Im Tempel lag, wie die Verrichtung des Opferkultus, so auch die Bibellektion ausschließlich den Priestern ob: hier trat die lehrende Kirche der lernenden entgegen. Nicht so in den Synagogen, wo sich die lehrende Kirche aus der lernenden rekrutirte. Weder Priester, noch überhaupt besoldete Beamte, sondern kundige und vorbereitete Gemeindeglieder, welche dazu aufgefordert wurden, traten als Vorleser auf. Die Zahl derselben war nach den verschiedenen Festtagen verschieden. Nur des Friedens wegen wählte man im Laufe der Zeit zum ersten Lektor einen Kohen, zum zweiten einen Leviten, vorausgesetzt, daß dieselben dem Geschäfte vollkommen gewachsen waren <sup>22)</sup>.

Im Tempel wurden die Bibeltexte nur im hebräischen Originale vorgelesen; in den Synagogen gesellte sich eine Uebersetzung dazu. Nachdem nämlich die Masse des aramäisch redenden Volkes den Urtext nicht mehr verstand, wurden eigene besoldete Uebersetzer bestellt, welche den vorgelesenen hebräischen Urtext verweise auswendig in die aramäische Volkssprache übersetzten. Dieser bilinguistische Vortrag, welcher dem Geschmacks unserer Zeit allerdings nicht zusagen mag, hatte offenbar die Bestimmung, die Gemeinden mit

dem Inhalte der h. Schrift bekannt zu machen, sie in der Religion der Väter zu unterweisen und dafür zu erwärmen.

Das Amt des Uebersetzers — Methurgeman, Thurgeman, „Dragoman“ — war nur in den Palästinenfischen und Babylonischen Gemeinden einheimisch. In Kleinasien oder in Griechenland machte eine Reformpartei im sechsten Jahrhundert den Versuch, die Pforten der Synagoge der griechischen Bibelübersetzung zu öffnen. Ob dieser Versuch an dem Widerstande der Orthodoxie, oder an anderen Hindernissen scheiterte, muß dahingestellt bleiben. Gewiß ist, daß die Reformen nicht durchdrangen, wiewol der Kaiser Justinian sie und die griechische Uebersetzung protegirte, die orthodoxen Dersicha's hingegen abgeschafft wissen wollte<sup>23</sup>). Dieses in der vielbesprochenen 146. Novelle enthaltene Urtheil ist die erste, von einem christlichen Herrscher über eine jüdische Kultusfrage ausgesprochene Entscheidung. Ein Seiten- oder vielmehr Gegenstück zu der Justinianischen Novelle bildet die Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 3. März 1824, in deren Folge die Berliner Synagoge genöthiget wurde, den deutschen Gesang und die Predigt, welche einige Jahre früher daselbst eingeführt worden waren, plötzlich einzustellen.

Justinians Begünstigung des griechischen, und Friedrich Wilhelm's Verfolgung des deutschen Elements beim jüdischen Gottesdienste flossen aus einer und derselben Quelle: die Hoftheologen in Konstantinopel hofften, daß die Septuaginta die Juden dem Christenthume in die Arme führen werde; die Hoftheologen in Berlin versprachen sich denselben Erfolg von einer Maßregel, durch welche die gebildeteren Juden dem synagogalen Kultus entfremdet werden sollten. Hier wie dort, entschied die auf dem Throne sitzende Proselytenmacherei. Trotzdem rief die schmähliche Maßregel bei einem Theile der Berliner Gemeinde Jubel hervor: bei der Orthodoxie nämlich, welche das Einschreiten der Regierung hervorgerufen hatte.

Eitler Jubel! Auf die Berliner Kabinettsordre folgte nicht das Mittelalter, wie auf die Justinianische Novelle. Seit 1824 hat die Reform im Judenthume in allen Kulturländern einen mächtigen Aufschwung genommen. Das wahrhaft doktriuelle Element des Kultus ist wieder zu Ehren gekommen. Die Predigt hat in vielen Synagogen ihr altes Recht wieder erlangt: sie ist ein integrierender Theil

des Gottesdienstes geworden. Auch sonst wird dem Rabbiner eine größere Bethheiligung an den gottesdienstlichen Funktionen übertragen, um die Würde und Wirksamkeit des Kultus zu erhöhen. Ein den vorhandenen Kulturverhältnissen entsprechender Fortschritt ist auch in Ungarn nicht zu verkennen. Die Kongresskommission schenkt aber all dem nicht die geringste Rücksicht: auch der Herzenserguß des von Ihnen so hoch gefeierten Jakob Kern läßt sie kalt und ungehört. Kern sagt nämlich in seinem am 17. Dezember 1850 an die böhmische Notablenversammlung gerichteten Schreiben: „Der gelehrte Herr A. Kohu (Rabbiner zu Raubitz) weist dem schulmäßig gebildeten Rabbinen vorzüglich das Wort von der Kanzel zu; da soll allwöchentlich von heiliger Stätte aus dem Volke die traditionelle Lehre erklärt, die Nutzenwendung auf das praktische Leben angedeutet werden. Allerdings nöthig, ja unerläßlich und um so mehr folgebringend, je mehr das geläuterte klare Wort der Ermahnung und der Weisung als ein integrierender Theil des Gottesdienstes sich wirksam bezeigen wird.“ Von all' dem nehmen Sie keine Notiz, um verkommene, von der Ungunst der Zeiten erzeugte, jeden gebildeten Juden betrübende Zustände als im Wesen der Religion Israel's begründet darzustellen. Finden Sie dies weise, zeitgemäß, ehevoll?

Auf meinem Standpunkte, welchen Sie aus meinem Buche über den Kongreß<sup>24)</sup> als den historischen kennen, muß ich ein solches Vorgehen natürlich entschieden mißbilligen, ohne es jedoch unerklärlich zu finden. Die Denkschrift beschließt in sehr würdiger Weise die Kundgebungen des oberflächlichsten Dilettantismus, deren Reihe mit der Eingabe des Pester Gemeindevorstandes im April 1867 eröffnet wurde. In dieser Eingabe tritt die Rabulistik noch schüchtern auf, indem sie, die Zusammenberufung eines Kongresses als dringlich fordernd, frühere ähnliche Versammlungen als Präcedentien anführt: Versammlungen, welche weder mit einer kirchlichen Organisation, noch überhaupt mit kirchlichen Angelegenheiten irgend etwas zu thun hatten<sup>25)</sup>. In der vorliegenden Denkschrift hat die Rabulistik viel weitere Dimensionen angenommen, um in der Behauptung zu gipfeln, „der Kongreß habe in Betreff der Stel-

lung der Rabbinen das alte Herkommen wahren wollen, während sich der Verein der Glaubenswächter", dessen Bekämpfung den Hauptinhalt Ihrer Denkschrift bildet, „sich die Aufgabe gestellt hat, unter den ungarischen Juden eine klerikale Partei zu bilden“. In diesem Sinne spricht sich das Memorandum zu wiederholten Malen aus, und muß ich mir gestatten, Sie an die bezüglichen Stellen Ihrer Denkschrift zu erinnern. Eine derselben habe ich bereits angeführt. Ferner sagen Sie: „Wir, tiefverehrtes Repräsentantenhaus, haben keine Geistliche, noch weniger einen geistlichen Stand. Der jüdische Rabbiner ist nichts Anderes, als ein Fachgelehrter, welcher als Gemeindebeamter verpflichtet ist, die im Vertrage mit der Gemeinde festgestellten Funktionen zu verrichten. Seine ganze ämtliche Autorität gründet sich blos auf das ihm von seiner Gemeinde übertragene Mandat, und außerhalb seines Wirkungskreises, besonders außerhalb des Kreises seiner Gemeinde, ist der Rabbiner ein einfacher Jude, der als Fachgelehrter vielleicht freiwillige Anerkennung, aber keine ämtliche Autorität besitzt.“

Ferner: „Ueber der jüdischen Gemeinde steht in ihren eigenen Angelegenheiten, selbst in Religionsfachen, nur das Gesetz. Der Rabbiner ist der Gemeinde untergeordnet, aber nicht die Gemeinde dem Rabbiner. Wenn die Gemeinde über einen Gegenstand einen Beschluß fassen will, kann sie die Meinung des Rabbiners vernehmen; aber nur die Gemeinde beschließt, und was sie beschlossen hat, ist auch rechtsgiltig; dem jüdischen Rabbiner kommt kein „Veto“ zu. Diese Freiheit, welche sich als uraltes Vermächtniß auf unsere Religionsgemeinden vererbte, vertheidigte der Kongreß, indem er nicht zugab, daß diese Freiheit der Verfügung beschränkt, und der geistlichen Herrschaft der Weg gebahnt werde. Es ist unsere Pflicht, diese Freiheit vor dem tiefverehrten Repräsentantenhause, wenn es sein muß, auch gegen unsere eigenen Rabbinen zu vertheidigen. Was die Generalversammlung der ungarischen Israeliten in ihren eigenen Angelegenheiten beschlossen und mit den Gesetzen ihrer Religion übereinstimmend gefunden hat, darüber können Rabbinen und auch Andere, wenn es ihnen beliebt, eine Meinung — ihre individuelle Meinung —, niemals aber ein Urtheil abgeben<sup>29)</sup>!“

Der casus belli, der diese geharnischte Erklärung hervorrief,

ist die fatale Seminarfrage. Die 1868 im Kaiserbad zu Ofen abgehaltene orthodoxe Rabbinerversammlung erklärte die beabsichtigte Gründung eines Rabbinerseminars für religionswidrig. Ihre Denkschrift polemisiert nun gegen diesen Beschluß, und gibt dem ungarischen Repräsentantenhause die beruhigende Versicherung, daß es der feste Entschluß des Kongresses war, ein orthodoxes Seminar zu gründen, welches auf den Unterricht im Talmud und Schulchan-Aruch besondere Sorgfalt verwenden sollte<sup>27)</sup>. Ich habe an der Aufrichtigkeit dieser Absicht wirklich niemals gezweifelt; allein eben in der Aufrichtigkeit liegt die ungeheure Illusion! — Das Breslauer Seminar allein sollte hinreichen, Sie von diesen Illusionen zu befreien.

Aus den Jahresberichten dieses Institutes können Sie ersehen, daß dasselbe dem Talmud und Schulchan-Aruch die wärmste Sorgfalt widmet. Bei den Prüfungen der Kandidaten wird diesen Disciplinen der weiteste Spielraum eingeräumt. Die Lehrer sind als konservative Männer bekannt, und einer derselben, Grätz, hat im letzten Bande seiner Geschichte der Juden so reichlich auf dem Altare der Reaction geopfert, daß er sich's vermuthlich zur Ehre rechnen wird, für den jüdischen Hurter zu gelten.

Welchen Erfolg haben nun alle diese Anstrengungen? Das Breslauer Seminar hat es dahin gebracht, daß es von der Reformpartei in Deutschland für eine Stätte des Muckertthums gehalten wird, aber nicht dahin, daß sich Orthodoxe, wie Littin und seine Gesinnungsgenossen, damit ausgesöhnt hätten. Der Antagonismus der ungarischen Orthodoxie gegen das Seminar in spe ist mithin keine unerhörte Anomalie, wofür derselbe in Ihrer Denkschrift hingestellt wird.

Dies sei hier nur beiläufig erwähnt, da in meinem Buche Ausführliches darüber gesagt ist<sup>28)</sup>. Dagegen muß ich mir das Vergnügen gönnen, mich über das in der Denkschrift so hart mitgenommen Rabbinerthum etwas eingehender mit Ihnen zu unterhalten.

---

Zuvörderst wollen Sie auf eine Inkonsequenz achten, von welcher, wie fast jede Kundgebung der Kongreßmajorität, so auch Ihre Denkschrift imprägnirt ist. Einerseits werden Sie nicht müde, zu wiederholen, daß Sie an dem mosaïsch-rabbinischen Judenthume

festhalten; andererseits verkünden Sie empathisch, das Judenthum kenne keine Geistlichen und keinen geistlichen Stand. Meinen Sie, daß sich diese zwei Sätze wirklich miteinander vertragen?

Das rabbinisch-mosaische Judenthum — so muß man sprachrichtig sagen — erkennt in den gegenwärtigen rituellen und kulturellen jüdischen Zuständen ein bloßes Provisorium, welchem früher oder später ein Definitivum folgen wird, dessen Inaugurierung zahlreiche Gebete der bestehenden Liturgie zum Gegenstande haben. Sobald das ersehnte Definitivum in's Leben tritt, beginnt die Aktivität unser erblichen Priester. Diese versehen den Opfertempel; wer sich sonst eine gottesdienstliche Verrichtung anmaßt, ist ein Kind des Todes. Damit dieses Priestergeschlecht in der Reinheit seines Blutes erhalten bleibe, wird der im Gesetze erweiterte Kreis seiner Ehehindernisse auch im Provisorium beibehalten. Von diesen Priestern lösen wir unsere erstgeborenen Söhnelein; sie ertheilen uns in der Synagoge den Priestersegen. So steht es mit der Priesterlosigkeit des rabbinisch-mosaischen Judenthums! Dem jüdischen Alterthume kann auch aus seinem erblichen Priesterthume kein Vorwurf gemacht werden. Gewiegte Archäologen erkennen an, daß das Priesterthum durch Erblichkeit mehr Befestigung und Sicherheit bekam, die Ritualgesetzgebung und die heilige Praxis leichter gewahrt wurden, und die höhere Bildung, welche sich immer an solche Kasten anzuknüpfen pflegt, einen bestimmten Mittelpunkt hatte<sup>29)</sup>. Ueberhaupt lag es in den Kulturverhältnissen des Alterthums, daß sich Kenntnisse, Fertigkeiten und Berufsarten in Familieninnungen erhielten und vererbten<sup>30)</sup>.

Die Priesterfrage wird in Folge der Wiener Reformbewegung vielleicht in nächster Zukunft in den Vordergrund treten.

Die Wiener Gemeindevertretung führt nämlich nichts Geringeres im Schilde, als eine Reform, durch welche der opferlose Kultus als Definitivum erklärt, und demgemäß auch die Liturgie modificirt werden soll. Diese Neuerung soll eine Frucht der Leipziger Synode sein, welche auch die Wiener Gemeinde beschickt hat.

Bei dem ununterbrochenen und lebhaften Verkehre zwischen Pest und Wien kann es natürlich nicht fehlen, daß gebildete Mitglieder der Pestter Gemeinde oft längere Zeit in Wien verweilen, und daselbst die für sie nicht eben unerfreuliche Entdeckung machen,

daß sie selbst in ihrem tiefsten Innern mit den Wiener Tendenzen sehr lebhaft sympathisiren. Man will aber bemerkt haben, daß ihnen, sobald sie die Veitha passirt haben, so zu Muthe wird, wie wenn sie aus der Kette getrunken hätten: die empfangenen Eindrücke sind ganz und gar verwischt! Daher soll es kommen, daß die Wiener Bewegung in Pest nicht die geringste Nachwirkung erzeugte. Dagegen ist in der, dem Wiener Vorstande gegenüberstehenden, konservativen Phalanx das ungarische Israel stark vertreten. Der Preßburger Schloßberg, Rackenbach, Kobersdorf, Mattersdorf und noch manches andere Dorf haben ein ansehnliches Kontingent kampfgewibter Streiter in's Feld geschickt, die in Wien als wahre Helden der Orthodorie bewundert werden.

Zur Anführung dieser tapfern Schaar verband sich die Preßburger und die Breslauer Schule. Arm in Arm fordern die Führer das Jahrhundert in die Schranken; nur über Einen Punkt konnte bis zur Stunde keine Einigung zwischen den beiden Schulen erzielt werden. Der Differenzpunkt wird von den Adepten sorgfältig geheim gehalten, und Sie fragen wol neugierig mit Merens:

„Welch neues Geheimniß in Mitte der Schaaren,  
Will unseren Augen sich offenbaren?“

Ihre Neugierde soll befriedigt werden. Zwar begehe ich eine kleine Indiskretion, indem ich den Schleier des Geheimnisses lüfte. Ich könnte es aber nimmermehr verantworten, der Priesterfrage eine solche Illustration entzogen zu haben. Es bleibe daher nicht verschwiegen, daß die Preßburger Schule mit der ganzen Wahrheit herausrücken möchte, wenn die Breslauer sich nicht aufstrengen würde, ihre Schwester von der Ausführung ihres Vorhabens zurückzuhalten?

Worin liegt nun aber diese ganze Wahrheit?

In der Erklärung, daß nach den Grundsätzen des rabbinisch-mosaischen Judenthums das heißersehnte Definitivum, unabhängig von der Restauration des jüdischen Staates, jeden Augenblick inaugurirt, d. i. der Opferkultus, so weit er die ganze Volksgemeinde betrifft, in Jerusalem sofort restaurirt werden könne, sobald die hohe Pforte ihre Einwilligung dazu gibt. Höher gestellten Juden liegt es ob,

sich um diese Lizenz zu bewerben. Vor den unausbleiblichen sichtbaren Wirkungen des restaurirten Opferdienstes werden die Gegner desselben beschämt zurücktreten müssen.

Ja, bitte Sie, dies nicht etwa für einen Witz zu nehmen. Es verhält sich vollkommen so, wie ich soeben sagte. Die Restauration des Opferkultus ist durchaus unabhängig von der in neuerer Zeit wiederholt ventilirten historischen Frage, ob unmittelbar nach der Zerstörung des zweiten Jerusalemischen Tempels die Handhabung des Opferkultus fortgesetzt wurde<sup>31)</sup>; denn wenn auch der Opferkultus zu jener Zeit ganz unterblieb, so folgt ja daraus nicht, daß dies aus rituellen Motiven geschah. Dagegen steht fest, daß ein schriftgelehrter erblicher Priester, R. Chananel aus Paris, im Jahre 1257 ernstlich daran dachte, diesen Kultus in Jerusalem wieder herzustellen<sup>32)</sup>. Die größten halachischen Koryphäen unserer Zeit, R. Akiba Eger in Posen und R. Moses Sofer in Preßburg sprachen sich entschieden für die Zulässigkeit und Verdienstlichkeit eines solchen Schrittes aus. Ein gelehrter Talmudist, Hirsch Kollischer in Thorn, begann im Jahre 1860 eine literarische Agitation zu Gunsten dieses Zweckes<sup>33)</sup>. Diese Agitation wollen die Preßburger fortsetzen; bisher wußten es aber die Breslauer zu verhindern. Sie sehen hieraus, wie nahe die Reaktivirung der jüdischen **Priesterschaft** daran ist, eine Zeitfrage zu werden!

Wer unbefangen genug ist, die Frage objektiv und prinzipiell zu betrachten, wird mithin einräumen, daß das Priesterthum ein integrirendes Element des rabbinisch-mosaïschen Judenthums bildet, und daß es eitler Humbug ist, das Gegentheil zu behaupten. Eben so gewiß ist aber auch, daß die Rabbinen weder priesterlichen Charakter haben, noch priesterliche Funktionen verrichten. Daraus folgt aber natürlich noch nicht, daß sie keine Geistlichen, keine Seelsorger sind; die protestantischen Pfarrer sind Geistliche und Seelsorger, miewol sie weder priesterlichen Charakter haben, noch priesterliche Funktionen verrichten. Ihre Deutschrift verwahrt sich aber vor der ungarischen Legislatur wiederholt und feierlich auch dagegen, daß der Rabbiner mit dem protestantischen Pfarrer auf eine Linie ge-

stellt werde: „Wir haben keine Geistlichen, noch weniger einen geistlichen Stand!“

Ich würde der löblichen Kongresskommission und den derselben beistimmenden verehrlichen Herren Distriktspräsidenten nahetreten, wollte ich voraussetzen, daß sie die Folgen dieser These nicht erlangen haben. Liegen doch diese Folgen klar vor Augen!

Im 5. Gesetzartikel vom Jahre 1848, § 2, Lit. d, wird den Geistlichen das aktive Wahlrecht bei den Wahlen für den Reichstag gesichert.

Im 38. Gesetzartikel vom Jahre 1868, Abschn. VIII, § 117, wird den Ortsgeistlichen Sitz und Stimme bei den Schulstühlen eingeräumt.

Auf die Rabbinen dürfen diese Gesetze nach Ihrer Theorie natürlich keine Anwendung finden, da dieselben nicht in die Kategorie der Geistlichen gehören. Um bei den nächsten Parlamentswahlen als aktive Wähler erscheinen zu können, werden sich die ungarischen Rabbinen um eine andere Qualifikation umsehen müssen; als Geistliche oder Seelsorger können sie in die Wählerlisten fortan nicht eingetragen werden. Ebenso wenig wird es ihnen gestattet sein, bei den Schulstühlen neben den christlichen Geistlichen Platz zu nehmen, und auf die Befreiung von der Kommunalsteuer einen Anspruch zu erheben. Dafür erfreuen sie sich aber der Entschädigung, daß sie in die Listen der Geworbenen eingetragen werden, von denen „kirchliche Personen“ ausgeschlossen sind (56:1868, 5. Abschn. § 43 und die Ministerial-Verordnung über die Angelegenheiten der Presse), zu denen Rabbinen nicht gezählt werden. Auch von der Wehrpflicht werden die in die bezüglichen Altersklassen gehörenden, jungen Rabbinen nicht befreit werden, da sie sich auf das, die Geistlichen befreiende Gesetz (40:1868, § 25) nicht berufen können.

Alles dies kann weder Ihnen, noch den Distriktspräsidenten entgangen sein. Allein sie sagten sich: „Nach unserer Kirchenverfassung soll das Laienelement nicht vorherrschend, sondern allein herrschend sein; wir können dies um so leichter durchführen, als wir ein geistliches Element gar nicht anerkennen: wir Juden haben keine Geistlichen, und noch weniger einen geistlichen Stand! Zwar verhehlen wir uns keinesweges, daß unsere Rabbinen in Folge dieser

officiellen Enunciation zunächst auf dem Gebiete des politischen, und sodann auch auf dem des socialen Lebens manche, sie unangenehm berührende, Zurücksetzung und Ausschließung erfahren werden. Unsere exklusive Laienherrschaft kann aber auf dieses Opfer nicht verzichten, da sich eben dadurch auf die eilatanteste Weise herausstellen wird, daß wir keine Geistlichen und noch weniger einen geistlichen Stand haben. Ferner liegt in dem Verhältnisse der Subordination, in welchem wir den Rabbiner zur Gemeinde stellen, die sicherste Bürgschaft, daß sich die jüdische Jugend nicht aus eitler Ambition zum Rabbinerstande drängen werde. Unseren Seminaristen werden wir auch von ihrer frühen Jugend an einprägen lassen, daß sie zu Gemeindedomestiken erzogen werden, um in der Brust der edlen Jünglinge glühende Begeisterung für den Rabbinerberuf zu wecken und zu nähren. Endlich ist ja unsere kirchenrechtliche Lehre nichtsweniger als neu, sondern ein uraltes, abitisches Vermächtniß. Der Rabbiner galt von jeher bloß für einen, seiner Gemeinde untergeordneten Funktionär!“

Sie sehen, daß ich mich beflissen habe, Ihre kirchenrechtlichen Anschauungen in ihrer ganzen Tiefe und nach ihrem vollen Umfange zu begreifen. Ich fürchte aber, der Satz: „das Judenthum kennt keine Geistlichen!“ werde auf der Wage historischer Erkenntniß ebenso in die Höhe fliegen, wie der Satz: „das Judenthum kennt keine Dogmen!“ In Ansehung ihrer Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur stehen die Urheber beider Sätze auf ziemlich gleicher Stufe. Sie werden nämlich überrascht sein zu vernehmen, daß die Benennungen der praktischen Theologen auch bei den Protestanten wiederholte Diskussionen hervorriefen.

Ein Priesterthum im katholischen Sinne kennt der Protestantismus bekanntlich nicht. Gleichwohl vertheidigte Herder den priesterlichen Charakter protestantischer Geistlichen. Er sagt: „Opferbringer für's Volk sind wir nicht; aber Bringer einer Gabe Gottes an's Volk, Lehrer der Offenbarung, Ausbreiter der reinsten Mittel der Bildung, . . . der Bildung der Seele durch Religion.“ Andererseits haben sich auch gegen die Benennung „Geistlicher“ bedeutende Stimmen erhoben, und mit dem in Ihrer Denkschrift gebrauchten „pap“ sind die Reformirten in Ungarn in Bezug auf ihre Geistlichen durchaus nicht einverstanden<sup>33/a</sup>). Der Sprachgebrauch

wurde jedoch von all dem nur wenig berührt; man nennt auch den reformirten Geistlichen *pap*, wiewohl diese Benennung in den ungarischen Bibeln wirklich einen opfernden Priester bezeichnet und die Stelle des hebräischen *Kohen* vertritt.

Doch lassen Sie uns die Frage näher betrachten.

Wenn die Synagoge keine Geistlichen, d. i. keinen Lehrstand kennt, so kann dies nur daher kommen, daß ihr die Institution fremd ist, welcher andere religiöse Gemeinschaften ihre Geistlichen verdanken, nämlich die **Ordination!**

Ist nun die Ordination wirklich ein dem Judenthume gänzlich fremder Begriff?

Die Ordination der erblichen Priester<sup>34)</sup> und ihrer Assistenten, der Leviten<sup>35)</sup>, kann als isolirter, nicht wiederholter und keine Wiederholung zulassender Akt hier nicht in Betracht kommen. Nicht also verhält es sich mit der Ordination Josua's und der siebenzig Aeltesten: hier liegt nach den Grundsätzen des rabbinisch-mosaischen Judenthums kein vereinzelter Akt vor, sondern die Gründung einer Institution von höchster, einflussreichster Bedeutung.

Es verhält sich damit folgendermaßen.

Die Thora erzählt: „Moses redete zu dem Ewigen also: Der Ewige, der Gott der Geister in allem Fleisch, wolle einen Mann setzen über die Gemeinde, der vor ihnen her aus- und einziehe, und sie aus- und einführe, daß die Gemeinde des Ewigen nicht sei, wie Schafe ohne Hirten. Und der Ewige sprach zu Moses: Nimm Josua zu dir, den Sohn Nun's, einen Mann, in dem Geist ist, und lege deine Hand auf ihn, und stelle ihn vor den Priester Eleasar und vor die ganze Gemeinde, und gib ihm Befehl vor ihren Augen; und lege von deiner Würde auf ihn, daß ihm gehorche die ganze Gemeinde der Kinder Israel . . . . . Und Moses that, wie ihm der Ewige geboten hatte, und nahm Josua, und stellte ihn vor den Priester Eleasar und vor die ganze Gemeinde, und legte seine Hände auf ihn, und gab ihm Befehl, wie der Ewige durch Moses geredet hatte<sup>36)</sup>.“  
Ferner: „Josua aber, der Sohn Nun's, war erfüllt mit dem Geiste der Weisheit, denn Moses hatte seine Hände auf ihn ge-

legt. Und die Kinder Israel gehorchten ihm, und thaten, wie der Ewige Moses geboten hatte <sup>37)</sup>.“

Ueber die andere Ordination berichtet die Thora: „Der Ewige sprach zu Moses, sammle dir siebenzig Männer aus den Aeltesten Israel's, welche dir als Aelteste und Vorsteher des Volkes bekannt sind, und führe sie zu dem Zelte der Offenbarung, und laß sie daselbst bei dir stehen. So will ich herniederkommen und mit dir selbst reden, und von dem Geiste, der auf dir ist, entnehmen und auf sie legen, daß sie mit dir an der Last des Volkes tragen, und du nicht allein tragest . . . . . Und Moses ging heraus und redete zum Volke die Worte des Ewigen, und versammelte siebenzig Männer aus den Aeltesten des Volkes, und stellte sie rings um das Zelt her. Da kam der Ewige hernieder in der Wolke, und redete zu ihm, und entnahm von dem Geiste, der auf ihm war, und legte ihn auf die siebenzig Aeltesten; und da der Geist auf ihnen ruhte, weisagten sie und hörten nicht auf <sup>38)</sup>.“ Die siebenzig Aeltesten werden auch in dem Berichte über die feierliche Bundeschließung erwähnt <sup>39)</sup>. Das Opferritual kennt ebenfalls Aelteste <sup>40)</sup>.

Das, was in den Berichten von Mose, Josua und den siebenzig Aeltesten erzählt wird, bildet nach der Lehre des rabbinisch-mosaischen Judenthums den ersten Ring einer langen, ununterbrochenen Kette. Dieser Annahme zufolge trat die Ordination noch vor der Gründung des jüdischen Staates in's Leben, und überdauerte die zweite jüdische Staatsperiode um dreihundert Jahre. Der letzte Ordinator, Patriarch Samaliel V., gest. um 525, durfte sich rühmen, daß seine Ordinations-Fakultät in direkter fortlaufender Linie von Moses abstammt. Die Institution hätte sich folchergestalt nicht weniger als neunzehn Jahrhunderte hindurch erhalten <sup>41)</sup>.

Die historische Kritik, welche an manchem Stammbaume rüttelt, hat auch den Stammbaum der Ordination nicht verschont. Den vorchristlichen Ursprung der jüdischen Ordination muß aber auch die kühnste Skepsis anerkennen. Kundige wissen es längst, daß die christliche Kirche mit anderen Institutionen auch die Ordination dem Judenthume entnahm <sup>42)</sup>. Dadurch wurde sogar der jüdische usus alterirt. In der vorchristlichen Zeit legte nämlich der Ordinirende (סומך) dem zu Ordinirenden (נסמך) die Hände auf das Haupt; daher auch die Benennung: סמיכת וקנים. חלב. מסמך סבי

schlechthin סמיכה<sup>43)</sup>. Als aber die Chirothefie in der Kirche einheimisch wurde, ließ man sie in der Synagoge fallen; die Ordination bestand von nun an darin, daß der Ordinierte mit dem Titel **Rabbi** und gewissen, bald mehr, bald weniger umfassenden Lizenzen belehnt wurde. In Palästina, wo allein die Ordination vollzogen werden durfte, hieß dieselbe nunmehr nicht Semicha, sondern: אורייתא, Autorisation<sup>44)</sup>.

Die jüdischen Ordinierten der talmudischen Zeit hatten keinen priesterlichen Charakter, und Grätz verräth auch hier seine Oberflächlichkeit bei der Behandlung talmudischer Materien, indem er die verschiedenen Grade der Ordination als „Weißen“ bezeichnet<sup>45)</sup>. Weißen empfangen die ordinirten Rabbinen der talmudischen Zeit nicht. Da aber zu jener Zeit die Jurisprudenz eine theologische Disciplin war, und nicht nur Religiöses, sondern auch Juridisches und Politisches in den Wirkungskreis des Rabbiners gehörten, so kann man sich leicht den weiten Spielraum denken, auf welchen sich die aus der Ordination fließenden Prärogative erstreckten. Der ordinirte Rabbiner war das Oberhaupt seiner Gemeinde; dieselbe verehrte in ihm den Prediger ihrer Religion, den Richter ihrer Rechtsfachen, den Wächter ihrer Volkssitte und Nationalität. Die reifere männliche Jugend saß zu seinen Füßen, um sich im Gesetze unterrichten zu lassen<sup>45)</sup>. In seinem Kreise war sein Wort maßgebend, weshalb die rituelle Praxis sich nicht in allen Gemeinden gleichblieb<sup>46)</sup>.

Ich räume gerne ein, daß es selbst Gebildeten nicht leicht ist, sich in frühere, längst entschwundene Zeiten zu versetzen, die Bedürfnisse derselben nachzuempfinden, ihre Interessen zu verstehen, und ihre Einrichtungen und Bestrebungen unbefangen zu würdigen. Das nachblühende jüdische Alterthum bietet in dieser Rücksicht um so erheblichere Schwierigkeiten, als die Wißbegierde noch immer darauf hingewiesen ist, zu den ersten Quellen zurückzukehren, deren Verständniß auf einen engen Kreis beschränkt ist, und die sich zur Erweiterung archäologischer Erkenntniß nur geübten Augen erschließen. Zum Anbaue der talmudischen und rabbinischen Alterthumskunde ist bisher nur ein schwacher Anfang gemacht worden. Dem Laien kann es daher leicht widerfahren, daß er die Bedeutsamkeit der jüdischen Ordination unterschätzt. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, so muß ich Sie

an die römische Polizei weisen. Diese hatte nicht nöthig, archäologische Studien zu machen; sie hatte die Wichtigkeit der Ordination auf dem Wege der Autopsie kennen gelernt. Nachdem die Barockhäufige Revolution niedergeworfen war, wurde neben anderen religiösen und nationalen Institutionen auch sie unter Todesstrafe verpönt; selbst die Ortschaft, die Zeuge einer Ordination sein würde, soll bedroht worden sein. Ein Schriftgelhrter, Jehuda b. Baba, der sieben junge Männer im nördlichen Galiläa unter freiem Himmel ordinirt hatte, fiel unter dem römischen Henkerbeile. Die Synagoge gedenkt unter andern Märtyrern auch seines Namens. Wäcchten Sie nach all dem noch immer an der Behauptung festhalten, das Judenthum könne keine ordinirten Personen und keinen von denselben gebildeten Stand?

„Aber die talmudische Ordination ist ja längst erloschen!“ — Allerdings. Allein dies geschah ja nicht in Folge einer principiellen Opposition gegen dieselbe, sondern in Folge äußerer Umstände. Die religionsgeschichtlichen Studien waren so tief gesunken, daß weder ein Ordinator vorhanden war, noch ein Aspirant der Ordination. Die Wiederherstellung derselben lag aber ebenso wenig außerhalb des Gedankenkreises der Schriftgelehrten, wie die Wiederherstellung des Opferdienstes. Ueber einen hierauf bezüglichen Versuch im sechsten Jahrhundert hat sich blos eine dunkle Notiz erhalten<sup>47)</sup>; dagegen liegen die Verhandlungen vollständig vor, welche 1538 über die Frage gepflogen wurden. Gestützt auf einen, dem Unternehmen günstigen, Ausspruch des Maimonides<sup>48)</sup>, faßte die Rabbinerschule zu Safeth in Galiläa, wo einst Jehuda b. Baba die Continuität der Ordination gerettet hatte, den Beschluß, ihr Schulkopf, den aus Maqueda in Spanien stammenden Jakob Berab zu ordiniren, was auch wirklich geschah. Das Unternehmen blieb aber darauf beschränkt, indem ein ander spanischer Emigrant, Levi Ibn Chabib aus Zamora, Rabbiner in Jerusalem, die ihm zugesandte Ordinationsurkunde zurückwies, und auf die an ihn gerichtete Zumuthung, sich dem Restaurationswerke anzuschließen, nicht eingehen wollte<sup>49)</sup>. Michael Creizenach begleitet die Mittheilung dieser Ordinationsfehde mit folgenden Worten: „Hätte dieses Unternehmen den erwünschten Erfolg gehabt, so würde es uns eine regelmäßig ordinirte Geistlichkeit mit allen ihren Vortheilen und Mängeln

wieder gegeben haben<sup>50</sup>).“ Ohne eine ganze lange Reihe offenkundiger Thatfachen zu leugnen, wird also Niemand die Behauptung wagen können, das Judenthum verwerfe prinzipiell die Ordination.

Doch lassen wir den Orient, wo vom siebenten bis in's eilfte Jahrhundert die von allen jüdischen Gemeinden hochgehaltene geistlich Würde des Gaonates blühte, um unsere Aufmerksamkeit dem europäischen Rabbinerthume zuzuwenden. Nahmen die Rabbinen in den europäischen Gemeinden zu allen Zeiten wirklich nur die untergeordnete Stellung ein, die ihnen Ihre Denkschrift einräumt? Ist die Berufung der Orthodoxie auf den Ausspruch der orthodoxen Rabbinen in Wahrheit eine unerhörte Neuerung, welcher gegenüber Sie das uralte Herkommen vertheidigen? Ist also in den ungarisch-jüdischen Wirren thatsächlich das höchst seltsame abnorme Verhältniß eingetreten, daß gerade das konservative Element vor der ganzen Vergangenheit keinen Respekt hat, und in diesem Stücke von der Reform zur Raison gebracht werden muß?

Da ich gelehrten Diskussionen absichtlich aus dem Wege gehe, lasse ich die zahlreichen Sammlungen rabbinischer Bescheide bei Seite liegen, wiewol ich Ihnen dieselben als einen klaren Spiegel des Ansehens zeigen könnte, dessen sich die Rabbinen nicht nur den Einzelnen, sondern auch den Gemeinden gegenüber erfreuten. Dafür will ich Sie an Fakta erinnern, deren Erkenntniß durchaus keine Erudition voraussetzt.

Moses Mendelssohn verschmähte es nicht, seiner Thora-Ausgabe die Approbationen einiger Rabbinen vordrucken zu lassen. Was konnte ihn bewegen, von Funktionären, die ihren Gemeinden untergeordnet sind, und außerhalb derselben als „einfache Juden“ erscheinen, ein Imprimatur zu verlangen und dasselbe der Oeffentlichkeit zu übergeben?

Den Werth der neuen deutschen Uebersetzung und des dazu gehörenden hebräischen Kommentars zu prüfen und wissenschaftlich zu beurtheilen, war das damalige Berliner Rabbiner-Kollegium sicherlich nicht berufen, da dessen Mitglieder die hiezu erforderlichen Kenntnisse nicht besaßen. Sie sagen auch gar nicht, daß sie das



und die Haskamah ihrer schützenden Kraft beraubt: was wäre aber in diesem Falle aus der jüdischen Literatur geworden?

Damit will ich indeß durchaus nicht gesagt haben, daß es diese, auf das Gedeihen der Literatur gerichtete, Reflexion war, welche unsere Väter benog, sich die, im Laufe der Zeit allerdings beschränkte Exkommunikationsgewalt der Rabbinen gefallen zu lassen. Dies hielten sie nach den Grundsätzen des rabbinisch-mosaischen Judenthums für ihre religiöse Pflicht!

Sagen wir uns doch los von den ungeschichtlichen, fast kindischen Illusionen! Wie der einzelne Mensch, so durchleben auch ganze Völker verschiedene Wechsel und Veränderungen. Sie haben Nächte, in denen sie schlafen. Sie werden von Entweichungskrankheiten heimgesucht, wie die Kinder. Sie gehen durch Rohheiten hindurch, wie wilde Knaben. Sie geben sich zuweilen Uebereilungen und bösen Gewohnheiten hin, wie die heranwachsende Jugend. Sollen, dürfen, können sie dies leugnen? Leugnet es der Einzelne, wenn er zum brauchbaren, gesitteten, wohlthätigen Mann herangereift ist?

Unsere Väter geben uns in diesem Stücke ein sehr nachahmenswerthes Beispiel. Die Abschiedsrede Josua's beginnt mit den Worten: „So sagt der Ewige, der Gott Israel's, Eure Väter wohnten von der Urzeit her jenseits des Stromes, Thernach, Abraham's und Nachor's Vater, und dienten anderen Göttern<sup>53)</sup>.“ Diese Erinnerung an den Polytheismus der Ahnen wird von jeher in dem Vortrage des Pessachabends aufgefrischt<sup>54)</sup>. Die Vergangenheit soll mit keinem falschen, ihr nicht gebührenden Nimbus umgeben werden! Hat es das alte Israel nicht gekostet, zu bekennen, daß sich seine Ahnen, gleich ihrer Umgebung, dem Polytheismus ergaben, so darf es das neue Israel nicht geniren, freimüthig zu bekennen, daß es seine Väter nicht so weit in der Demokratie gebracht haben, um jede geistliche Gewalt zu perhorresciren. Daß eine solche, wie bei den Christen, so auch bei den Juden, geübt und ertragen wurde, beweist nicht nur die Haskamah, sondern auch die Opposition, die sich endlich, in Folge fortgeschrittener Kultur, dagegen erhob.

Im Jahre 1793 schreibt David Friedländer in Berlin: „In anderen Staaten, besonders in einigen freien Reichsstädten, seufzen die Juden unter der Tyrannei ihres Rabbiners auf eine unglaubliche Weise. Da er erster und einziger

*Handwritten notes in German script, partially illegible due to fading and bleed-through.*

Richter in weltlichen und geistlichen Dingen und mit dem fürchterlichen Bannstrahl bewaffnet ist, so kann man sich leicht vorstellen, wie ein solcher Hirt die Herde weidet. Ein solcher Rabbiner, der gewöhnlich aus Polen ist, und die Verhältnisse, Sitten, die Sprache und die Bedürfnisse der deutschen Juden nicht kennt, wird schon aus diesem Grunde allein zu einem solchen wichtigen, zwei- und dreifachen Amte nicht die mindeste Fähigkeit haben. Man nehme noch dazu den Mangel aller Welt- und Menschenkenntniß, den Stolz und Eigendünkel eines Menschen, den man oft viele hundert Meilen weit nach Deutschland zum Führer des Volkes berufen hat, um es sich zu erklären, wie ein solcher Rabbi alles, was nicht Jude und Jüdisch-Gesetz ist, würdigen muß. Zur Schätzung der Menschen, ihrer Kenntnisse, ihrer Einrichtungen und Gesetze, hat er keinen andern Maßstab, als seine Glaubensgenossen in Polen und die Bauern seiner Heimat; andere vernünftige Wesen kennt er nicht und lernt sie auch in Deutschland nicht kennen. Aus seiner Klause in Polen wandert er nach der Klause einer deutschen Stadt, gleich einem völlig isolirten Wesen. Wird nicht bei solchen eingeschränkten oder verschrobenen Begriffen ein solcher Lehrer fast wider seinen Willen den einzelnen Hausvater peinigen, und die Fortschritte der ganzen ihm untergebenen Gemeinde in jeder Rücksicht hemmen müssen?

Dieses bedarf keiner weiteren Ausführung. Viele meiner Leser werden die Originale dazu kennen, und wissen, ob ich das Gemälde überladen, oder unter der Wahrheit gehalten habe<sup>55)</sup>."

Hier erscheint also der Rabbiner als Richter in weltlichen und geistlichen Dingen, der mit dem fürchterlichen Bannstrahl bewaffnet ist!

David Friedländer ist kein Freund der Rabbinat-Gerichtsbarkeit. Allein um dieselbe Zeit, in welcher er dies ausspricht, petitionirt die ungarische Judenschaft um die Erhaltung derselben<sup>56)</sup>, und lassen sich auch in Frankreich jüdische Stimmen dafür vernehmen. Grätz hält letzteres für die Kundgebung einer Lieblingsansicht Berr's (Jsaak Berr's<sup>57)</sup>). Ganz natürlich! Er glaubt noch immer, daß das rabbinische Civilrecht schon in der talmuudischen Zeit abrogirt worden sei<sup>58)</sup>!!

Ihre Denkschrift legt besonderes Gewicht darauf, daß die Rabbinen an den Berathungen der ungarisch-jüdischen Gemeinde-Repräsentanten niemals Theil genommen haben. Allein diese Bera-

thungen hatten ausschließlich die Toleranztaxe zum Gegenstande. An wen wendeten sich nun die Gemeinden, wenn sich in Betreff der Repartition dieser Steuer Kollisionen ergaben? In der Regel an die Rabbinen! Ein hierauf bezügliches Schreiben Ezechiel Landau's in Prag an Isaaß Ha-Levi in Preßburg ist wegen der darin enthaltenen Duldungstheorie noch immer lesenswerth <sup>59)</sup>.

Im Oriente ist die Gerichtsbarkeit der Rabbinen noch jetzt in voller Blüthe. In den europäischen Ländern wurde sie zuerst von Kaiser Joseph II. aufgehoben <sup>60)</sup>. In manchen deutschen Staaten fand es die Legislatur noch in unserm Jahrhundert nöthig, die Aufhebung derselben auszusprechen <sup>61)</sup>.

In Ungarn wurden die Rabbinatsgerichte niemals gesetzlich aufgehoben; trotzdem mußten sie allmähig den Schauplatz ihrer Wirksamkeit verlassen. Nur in einigen Gemeinden fristen sie noch ein schattenhaftes Dasein. Doch erinnert allenthalben der hebräische Titel des Rabbiners, so wie der auch in den Kongreßstatuten vorkommende Titel der Mitglieder des Rabbinats-Kollegiums <sup>62)</sup> an die ehemalige rabbinische Gerichtsbarkeit. Eine schwache, nur Wenigen verständliche Spur des Exkommunikationsrechtes erhielt sich in der Formel, mit welcher der Gottesdienst des Versöhnungstages in orthodoxen Synagogen eingeleitet wird <sup>63)</sup>.

Friedländers Klage, daß der Rabbiner den einzelnen Hausvater peinigen könne, war zur Zeit, als sie laut wurde, keiner weitern Erklärung bedürftig. Um sie dem heutigen Geschlechte begreiflich zu machen, muß man das Recht des Rabbiners in Erinnerung bringen, demzufolge er jedes Gemeindeglied, dessen religiöser Lebenswandel Aergerniß gab, vor sein Forum laden durfte, um ihm Vorstellungen zu machen, und ihn auf die rechte Bahn zurückzuführen. Der Rabbiner war verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. In Deutschland mußten diese Examina und Admonitionen schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sehr peinlich berühren. Andererseits kam es aber auch vor, daß Einzelne sich selbst reumüthig beim Rabbiner anlagten, um sich eine Bußordnung vorzeichnen zu lassen. In Ungarn gibt es Gegenden, wo dieser Zweig der jüdischen Seelsorge noch nicht der Geschichte anheimgefallen ist.

Die Autorität der Rabbinen blieb sich nicht immer und allenthalben gleich. Bei den Sefardim zeigt sie sich konstanter, als bei

den Germanofranken. Für das germanofränkifche Rabbinerthum trat ein Wendepunkt mit der großen Epidemie ein, welche von 1348 bis 1350 das mittlere und weftliche Europa entvölkerte, die Volkswuth auf's Aeußerfte trieb, und für zahlreiche jüdifche Gemeinden noch viel verhängnißvoller wurde, als die Kreuzzüge mit ihren Megeleien. Bis dahin imponirten die Rabbinen nicht nur durch ihre talmudifchen und exegetifchen Leistungen, fondern auch vermöge ihrer unabhängigen Stellung: fie wurden von den Gemeinden wohl gewählt, aber nicht besoldet; das Rabbinat war, was es nach dem Talmud fein foll, ein mit keinem Gehalte verbundenes Ehrenamt, eine unbesoldete richterliche und geiftliche Würde<sup>64</sup>).

AnderS gestalteten fich die Verhältniffe feit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die nach der furchtbaren Kataftrophe allenfalls noch vorhandenen oder fich neu bildenden Gemeinden boten ein Bild des Jammers dar. Sie feufzten unter der fchweren Laft leiblichen und geiftigen Elendes. Die Intelligenz, zumeift durch die Rabbinen und ihre Schulen repräsentirt, war als Opfer des Fanatismus und der Raubluft gefallen. Die Gemeinden besetzten die Rabbinate, fo gut fie konnten, und nun erft wurden die Rabbinen Gemeindebeamte, welche urprünglich gewiffe Sporteln von Trauungen und Ehescheidungen, fpäter auch fixe Gehalte bezogen. Ihnen konnte natürlich nicht die Verehrung entgegenkommen, welche einst den gelehrten und unbesoldeten Richtern und geiftlichen Führern der Gemeinden entgegenkommen war. Selbst die neue Ordination — der *Moren utitel* —, welche der geachtete Wiener Rabbiner, *Meir Ha-Lewi*, um dieselbe Zeit einführte, als die Wiener Univerfität gegründet wurde, und die ersten Promotionen an derselben stattfanden, erreichte nur insofern ihren Zweck, als sie Unkundige abhielt, auf Eheangelegenheiten zu influiren. Das Ansehen des Rabbinerstandes wurde dadurch nicht sonderlich gehoben. Dies geschah erst seit dem siebzehnten Jahrhundert, als die deutschen, französifchen und später auch die ungarifchen Gemeinden anfangen, rabbinifche Gelehrsamkeit aus Polen zu importiren<sup>65</sup>). David Friedländer's Expektoration beweist, daß dies selbst in Deutschland noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts geschah. In Ungarn erhielt fich dieser Import bis auf die neueste Zeit.

Den klarsten Einblick in das herkömmliche Verhältniß, in welches die Gemeinden sich selbst zu ihren Rabbinen setzten, gewähren die älteren, in hebräischer Sprache abgefaßten Vokations-Urkunden. Die berechnigte Autorität der Rabbinen erkannten aber in neuerer Zeit auch sehr hervorragende Prediger an, indem sie die praktische Förderung der von ihnen selbst gewünschten Reformen in den Wirkungskreis der Rabbinen verlegten. Der sonst so energische Mannheimer sprach in einer 1829 gehaltenen Predigt wie folgt: „Daß Viele sind im Volke, die in der herkömmlichen Sitte nicht mehr Erbauung finden, und sich aus diesem Grunde von derselben vor ihrem Gewissen lossagen; daß Viele durch ihre sonstigen Pflichten sich in der Ausübung der vorgeschriebenen Gebräuche gehindert fühlen; daß Viele, ohne selbst zu wissen wie und warum, durch ihre Erziehung im väterlichen Hause, durch frühzeitige Beispiele und durch Anleitung den Ceremonien und Uebungen sind fremd geblieben, oder entfremdet worden: daß Viele — Manche mit bedrängtem und geängstigtem Herzen — eine schwere Wahl zu treffen haben zwischen dem, was Geist und Herz fordern, und dem, was Lehre und Herkommen gebieten; das können und dürfen und sollen Jene berücksichtigen und in Erwägung ziehen, die das Gesetz deuten und handhaben, nicht wir, die Einzelnen, die wir nach dem Bestehenden und Herkömmlichen zu lehren haben, was Recht ist oder Unrecht, ein Heiliges ist oder ein Gemeines<sup>66</sup>).“

Aber auch von all' dem Gesagten abgesehen, war es höchst bedenklich, Anno 1870 mit Ihrer Theorie vor den ungarischen Reichstag zu treten, nachdem Regierungen großer und kleiner Länder seit nahe an hundert Jahren die Rabbinen als Geistliche behandeln, ohne daß dies von Seite der jüdischen Gemeinden das geringste Bedenken hervorgerufen hätte. Hieher gehört schon die, die jüdischen Hausväter betreffende, Josephinische Verordnung, nach welcher der Anzeige von dem angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtnamen ein Zeugniß des Rabbiners beiliegen mußte. Aus späterer Zeit können viel sprechendere Beweise in bedeutender Zahl angeführt werden.

Zuvörderst ist auf die Qualifikations-Forderungen zu achten, welche Regierungen an die Rabbinen stellten. Diese Forderungen haben nur dann einen Sinn, wenn der Rabbiner als Volkslehrer betrachtet wird, dessen Beruf es mit sich bringt, in seinem Kreise geistige und sittliche Kultur zu fördern. Sie haben aber keinen Sinn, wenn das Judenthum einem solchen Berufe keine Berechtigung zuerkennet, und in dem Rabbiner nichts Anderes sieht, als ein Organ kasuistischer Mikrologie.

An die Rabbinen in Böhmen wurden jene Forderungen zuerst gestellt. In dem Patente vom 3. August 1797, „die israelitische Nation in Böhmen betreffend“, heißt es wörtlich: „Schon dermalen kann zum Rabbiner Niemand gewählt werden, der sich nicht über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts ausweist, auch sonst als ein Mann von unbescholtenem Wandel und Sitten bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber kann Niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Erfolge gehört hat und darüber glaubwürdige Zeugnisse beilegt.“

Das Patent, dem diese Bestimmungen entnommen sind, ist durchaus nicht von Befehrsseifer diktiert; vielmehr athmet es im Ganzen einen duldsamen, humanen Geist. Die Einleitung desselben lautet: „Um die Judenthümlichkeit in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung zum Besten des Staates und ihrem selbst-eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmtere Vorschriften folgen zu lassen.“

Sie muthen mir sicherlich nicht zu, daß ich der pädagogischen Gleichstellungsmethode das Wort reden werde; dieselbe gehört ohne Zweifel einem überwundenen Standpunkte an. Sie werden aber einräumen, daß es sehr ungerecht wäre, den heutigen demokratischen Maßstab an ein Patent des Kaisers Franz vom Jahre 1797 anzulegen. Auch war die an die Rabbinen gestellte Forderung

nichtsweniger als separatistisch: an katholische Priester wurden gesetzlich noch höhere Anforderungen gestellt. Das Patent hatte offenbar die Intention, die Kultur der Juden zu heben; dazu sollten auch weltlich gebildete Rabbinen das ihrige beitragen. Diese Erwartung gründete sich aber nicht auf die den Rabbinen eigenthümliche, kasuistische, sondern auf die Wirksamkeit, welche ihnen, wie den Geistlichen anderer Kirchen, zukömmt: auf die Volksbelehrung!

Das Patent blieb unmittelbar nach seinem Erscheinen in Ansehung der Rabbinen wirkungslos. Auch hier zeigte sich die Unhaltbarkeit jenes Dichterspruches, nach welchem die Saat aus eigener Kraft emporkeimt, auch wenn sie auf unfruchtbaren Boden gestreut wird<sup>67</sup>). Die jüdischen Gemeinden in Böhmen boten 1797 der Reform des Rabbinerthums noch keinen fruchtbaren Boden<sup>68</sup>). Seitdem hat sich eine umfassendere Reform vollzogen: die gegenwärtigen böhmischen Rabbinen haben fast ohne Ausnahme Gymnasium und Univerſität besucht. Ueber die Faktoren dieses Umschwunges habe ich hier nicht zu berichten; für meinen Zweck reicht hin, Sie auf die Intention der Regierung aufmerksam gemacht zu haben, welche auch von Jost in der von mir angegebenen Richtung gewürdigt wird<sup>69</sup>). Später, in den zwanziger und dreißiger Jahren, wurde in mehreren deutschen Staaten wissenschaftliche Bildung von den Rabbinen gefordert<sup>70</sup>).

In manchen Staaten werden dieselben als Geistliche vom Staate besoldet, wie in Bernburg, Mecklenburg, Sondershausen, Weimar, Frankreich und Belgien. In einzelnen Staaten, wie in Württemberg und Dänemark, sind den Rabbinen in diesem Sinne auch ausführliche Instruktionen ertheilt worden<sup>71</sup>). In Frankreich und in Baden, auf deren Beispiel sich Ihre Denkschrift be ruht, sind Rabbinen unerläßliche Mitglieder der jüdischen Kirchenbehörden: in Frankreich hat jedes Konsistorium seinen Grand-Rabbin; beim Oberrath in Baden sind die Rabbinen stärker vertreten<sup>72</sup>), was ursprünglich auch in Frankreich der Fall war.

Trog all dieser eklatanten Thatsachen erklären Sie der ungarischen Gesetzgebung im Tone apodiktischer Gewißheit: das Judenthum kennet keine Geistlichen; die Rabbinen sind Funktionäre, welche der Gemeinde untergeordnet sind! Hören Sie doch, wie ein gebildeter Glaubensgenosse in Deutschland, Dr. Pincas in Kassel, 1832

das Rabbinerthum beurtheilt hat. „Das Rabbinat“, sagt er, „ist um so eher einer progressiven Vervollkommnung fähig, als es von Haus aus ohne priesterlichen Charakter und priesterliche Einsetzung, bei veränderter Gesetzgebung auch seine Kompetenz in bürgerlichen Rechtsfachen der Juden unter sich eingebüßt, also nur jene **lehrende Auctorität** behalten hat, welche schon von Natur die stationäre Tendenz priesterlicher und rechtspredchender Institute nicht behaupten kann, indem es ihr nicht möglich ist, ohne die Kraft des belebenden Geistes und der fortschreitenden wissenschaftlichen Begründung auf die Länge wachzuhalten. Andererseits aber muß dieses Institut auch als solches — eben weil es die einzige übertragene lebendig Auctorität ist, die einzige, welche sich im Besiz eines herkömmlichen Mandates befindet, während jeder andere Beruf bloß auf subjektiver Befähigung, welche oft nur subjektive Anmaßung ist, oder auf Ermächtigung von Seiten der Staatsgewalt beruht — geschont und so weit es dessen gegen die Roheit der Ignoranz oder einer blödsinnigen Neuschafferei bedarf, geschützt werden.“ Diese Betrachtung nahm Gabriel Kieffer in das von ihm redigirte Blatt auf<sup>73</sup>).

Davon, daß der Rabbiner ein der Gemeinde untergeordneter Funktionär sei, wollte auch eine Ihrer Autoritäten, Jakob Kern, nichts wissen. Er sagt in seinem Schreiben an die böhmischen Notabeln: „Mögen diejenigen, welchen die etwaigen Uebergriffe der jüdischen Geistlichen bedenklich erscheinen, sich damit beruhigen, daß das Wesen des Judenthums, je mehr es sich der Zeit anschließt, jedem hierarchischen Bestreben entgegentritt. Auch steht es zu erwarten, daß Sie als Männer' von klarer Einsicht und Biederkeit, wohl nicht übergehen werden, die Grenzen der Wirksamkeit, sowie die Funktionen für den Rabbiner zu bestimmen. Eines aber muß festgestellt werden. Wenn die Kultusgemeinde eines **Geistlichen** benöthigt, so muß er wirken und leisten, aber auch eine Berechtigung genießen.“

In der Notablenversammlung, an welche diese Worte gerichtet wurden, herrschte sicherlich kein hierarchischer Geist. Gleichwohl enthält der aus ihren Berathungen hervorgegangene Entwurf der Kultus-Gemeinde-Ordnung folgende Bestimmungen: „§. 78. Der gesetzlich angestellte Rabbiner ist das Organ seiner Ge-

meinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten; wo das Religiöse mit dem Administrativen ineinander greifen, hat der Rabbiner einverständlich mit dem Vorstande zu handeln.“ — „§. 81. Die Stellung des Rabbiners soll eine möglichst selbstständige sein. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird den Rabbinen übertragen.“ Der gebildete Westen hat mithin von dem Rabbinerberufe jedenfalls einen andern Begriff, als die Kongresskommission und die Distriktspräsidenten!

Noch fataler, als der Denkschrift, wurde die Rabbinerfrage der Orthodorie. Dieselbe will — o der weltlichen Eitelkeit! — vor dem Reichstage ebenso demokratisch erscheinen, wie die Kongresskommission. Sie desavouirt die herkömmlichen Titel des Rabbiners: מרא דאתרא (Herr der Gemeinde) אדוני מורנו ורבנו (Unser Herr, unser Führer und unser Lehrer), und erklärt die Rabbinen ebenfalls nur für „gesetzmäßige Fachmänner“<sup>74)</sup>. Eine falsche Scham hielt sie zurück, sich öffentlich zu ihren Grundsätzen zu bekennen; sonst hätte sie unumwunden erklärt: „Uns Orthodoxen ist der Rabbiner nicht, wie den Neologen, ein bloßer Fachgelehrter, wie etwa ein Doktor der Medicin oder der Jurisprudenz; wir verehren in unserm Rabbiner unser religiöses Oberhaupt. In unserm Herzen nimmt neben der Ehrfurcht vor unserm Gotte die Ehrfurcht vor unserm Rabbiner die nächste Stelle ein“<sup>75)</sup>. In Kollisionsfällen steht uns das Interesse unseres Rabbiners höher, als selbst das unseres Vaters, weil wir keinen Augenblick vergessen, daß wir unserm Vater nur das zeitliche Leben verdanken, während uns unser Rabbiner dem ewigen Leben entgegenführt<sup>76)</sup>. Die neologischen Rabbinen, diese Apostaten, sind uns freilich ein Dorn im Auge; aber unsern orthodoxen Rabbinen gegenüber halten wir fest am Schulchan-Aruch, welcher, dem Talmud entsprechend, lehrt: „Wer seinem Rabbiner widerspricht, ist ebenso strafbar, wie der der Schechinah widerspricht. Wer einen Streit gegen seinen Rabbiner anzettelt, ist ebenso strafbar, wie der einen Streit gegen die Schechinah anzettelt. Wer über seinen Rabbiner raisonnirt, ist ebenso strafbar, wie der über die Schechinah raisonnirt. Wer von seinem Rabbiner Uebles denkt, ist

ebenso strafbar, wie der von der Schechinah  
leblos denkt<sup>77)</sup>." Ueberhaupt werden wir von unserer heiligen  
Religion angewiesen, gegen orthodoxe Talmudgelehrte, auch wenn  
dieselben nicht unsere Rabbiner sind, die tiefste Ehrerbietung an den  
Tag zu legen<sup>78)</sup>. Wer diese Ehrerbietung verletzt, verdient exkommuni-  
cirt zu werden<sup>79)</sup>. Dies sind unsere unwandelbaren Grundsätze.  
Daher ist uns das Urtheil, das unsere Rabbinen über das Semi-  
narprojekt ausgesprochen haben, heilig und unverleglich."

So hätten die Orthodoxen sprechen müssen. Allein wie den  
Reformern, so fehlt auch ihnen der Muth, ihre Principien öffentlich  
zu verkünden.

Diese Thatsachen und die daran geknüpften Betrachtungen  
würden, wie ich glaube, Ihre Aufmerksamkeit auch dann verdienen,  
wenn die ungarischen Juden der Kongreßkommission und den Di-  
striktspräsidenten wirklich ein Mandat verliehen hätten. Dies ist aber  
nicht geschehen, und Wahrheit und Recht machen es mir daher zur  
Pflicht, auch über die Mandatsfrage, sowie über einige damit verwandte  
Fragen einen freundlichen Ideenaustausch mit Ihnen einzuleiten.  
Zur Basis meiner Bemerkungen wähle ich die hieher gehörigen zwei  
ersten Theile des officiellen Berichtes über die am 22., 23. und  
24. März l. J. in Pest abgehaltene Versammlung der Distrikts-  
präsidenten. Der Bericht lautet, wie folgt:

## I.

Herr Martin Schwei ger eröffnet die Sitzung Vormittags 11 Uhr und  
bringt zur Verlesung den Erlaß des Kultusministers B. 4050, vermöge dessen  
er die Versammlung der Distriktspräsidenten einzuberufen hatte. Er fordert die  
Versammlung auf, daß sie im Sinne des §. 16 der Uebergangsbestimmung einen  
Obmann ad hoc wähle.

Herr Martin Schwei ger meldet eine Zuschrift der Kongreßkommission  
an, die zur Verlesung gelangt. Dieselbe enthält den Bericht über die heutige  
Kommissionsitzung, und als Beilage das Sitzungsprotokoll derselben.

Auf Grund der Zuschrift der Kongreßkommission und des §. 70 des  
Organisationsstatuts wird die Tagesordnung festgesetzt und nach erfolgter Dis-  
kussion über dieselbe die Entsendung folgender Subkommissionen beschlossen:

1. Kommission zur Uebernahme des Archivs, bestehend aus den Herren:  
Leopold Sp i g e r, Joseph R o h n und Eduard M a n b l ;

2. Kommission zur Revision des Schulfontbudgets und Antragstellung hierüber, bestehend aus den Herren: Dr. Joseph Ligeti, Ignaz Schreiber, Dr. Jakob Preßburger, Leo Holländer und Löbl Kronsohn;

3. Kommission zur Antragstellung über die Auflösung der Musterhauptschulen und die Art der Ueberwachung der Lehrerpräparandie, bestehend aus den Herren: Alexander Leopold, Albert Schmiedl und Wilhelm Singer.

4. Kommission zur Antragstellung über die Einberufung eines nächsten Kongresses, bestehend aus den Herren: Dr. Josef Popper, Dr. David Kain und Karl Pollak;

5. Kommission zur Ausarbeitung des Budgets der Landeskanzlei, bestehend aus den Herren: Ignaz Eisenstädter, Anton Steinfeld und Martin Schweiger.

Die Subkommissionen haben sich sofort konstituiert und werden heute Nachmittag die Berathungen beginnen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags. Nächste Plenarsitzung morgen 10 Uhr Vormittags.

Aus diesem Verzeichnisse ist ersichtlich, daß von den sechsundzwanzig Distrikten des Kongresses (Org.-St. §. 55) acht gar nicht vertreten waren. Man sollte nun glauben, daß in den achtzehn vertretenen Distrikten die kongressmäßige Organisation vollständig erfolgte, und nur in acht Distrikten, wo die Opposition der Orthodoxie sie verhinderte, unterblieb. Verhielte es sich nun thatsächlich also, so würden die achtzehn anwesenden Präsidenten im Sinne des §. 69 des Organisations-Statutes allerdings als legitime Repräsentanten ihrer Distrikte erscheinen. In Wahrheit verhält es sich aber nicht also: vielmehr beruht die Präsidenten-Versammlung, die im vergangenen März in Pest getagt hat, auf einer Illusion!

Sie wissen, daß nach den „Vollzugsbestimmungen“ des Kongresses successive zwei Wahlen von Distrikts-Repräsentanten stattfinden haben: aus der ersten Wahl soll die provisorische, aus der zweiten die definitive Distrikts-Repräsentanz hervorgehen. Die Vollzugsbestimmungen sprechen über den Gang des Wahlgeschäftes sehr ausführlich. Die erste Wahl geschieht „nach dem in jeder Gemeinde für die Vorstandswahl bisher bestehenden Modus (§. 1)“. Die nach diesem Modus gewählten Abgeordneten der einzelnen Gemeinden konstituieren sich als provisorische Distrikts-Repräsentanz (§. 3). Diese bestimmt einen Präklusivtermin, bis zu welchem jede Gemeinde sich im Sinne des kongresslichen Organisationsstatutes zu organisiren, ihre Repräsentanz und ihren Vorstand

zu wählen, ihr Spezialstatut abzufassen (§. 6) und davon den provisorischen Distriktspräsidenten zu unterrichten hat (§. 7). Nachdem dies geschehen ist, wird die Wahl der definitiven Distrikts-Repräsentanz vorgenommen, und zwar „spätestens einen Monat nach Ablauf des Präklusivtermins (§. 8).“ „Ueber die vollständige Konstituierung der **definitiven** Distriktsrepräsentanz muß binnen acht Tagen von dem Distriktspräsidenten an den Kultus- und Unterrichtsminister unter Einsendung des bezüglichen Protokolles Bericht erstattet werden (§. 14).“ „Nach vollzogener Konstituierung sä m t l i c h e r Distrikts-Repräsentanten im Lande wird einer der Distriktspräsidenten vom Kultus- und Unterrichtsministerium damit beauftragt, sä m t l i c h e Distriktspräsidenten nach Pest auf einen bestimmten Tag zu berufen (§. 15).“

Um sich zu einer vorschriftsgemäßen Zusammenberufung der Distriktspräsidenten veranlaßt zu sehen, mußte demnach das Kultusministerium aus den demselben unterbreiteten Protokollen die Gewißheit geschöpft haben, daß

1. sä m t l i c h e Distriktsrepräsentanzen konstituiert sind; und daß
2. die Konstituierung nicht provisorisch, sondern **definitiv stattgefunden hat.**

Hat nun die Wirklichkeit diesen Bedingungen vollständig entsprochen? Die Antwort liegt Jedem klar vor Augen.

Es haben sich **n i c h t** sä m t l i c h e Distriktsrepräsentanzen konstituiert.

Ganz im Sinne der Vollzugsbestimmungen geschah die Konstituierung nicht in einem einzigen Distrikte, denn in keinem Distrikte haben sich alle Gemeinden im Sinne des Kongressstatutes organisiert.

Faktisch hat wohl die definitive Konstituierung aber nur in drei Distrikten stattgefunden, und zwar lange nach Ablauf des Präklusivtermins.

In der Märzversammlung waren also drei definitive Distriktspräsidenten gegenwärtig; ihre übrigen anwesenden Kollegen bekleiden ihre Würde — in partibus infidelium!

Wie konnte also das Kultusministerium dem Gedanken Raum geben, daß es auf diesem Wege der bezüglichen Vorschrift gerecht

werde? Und doch ist der §. 15 der Vollzugsbestimmungen der einzige Rechtstitel, welcher demselben zu Gebote steht, um seine Intervention zu rechtfertigen und zu motiviren. Allerdings ist auch in dem Organisationsstatute von einer, und zwar alljährlichen Versammlung der Distriktspräsidenten die Rede (§. 69); aber hier wird das Kultusministerium ganz und gar nicht erwähnt, und unter den erwähnten Distriktspräsidenten, die sich jährlich in Pest versammeln sollen, werden natürlich ebenfalls nicht provisorische, sondern einzig und allein definitive Träger dieser Würde verstanden! Diese sind jedoch nicht vorhanden; wo aber das erforderliche Material fehlt, muß auch der begabteste Baumeister den beabsichtigten Bau unterbrechen.

Die nähere Betrachtung der berührten Verhältnisse ist wirklich sehr lehrreich und interessant.

Wenn auch der Gesetzgeber nicht jedem Gesetze, das von ihm ausgeht, absolute Vortrefflichkeit beilegt, und oft zufrieden ist, wenn das gegebene Gesetz, den vorwaltenden Umständen Rechnung tragend, relativen Werth behauptet; so muß er doch jedenfalls von der Ausführbarkeit seiner Gesetze überzeugt sein, da er ja sonst seine legislative Thätigkeit augenblicklich einstellen würde. Daher hat man wol seit Menschengedenken in keinem Gesetze die Klausel gefunden, was zu geschehen habe, wenn sich herausstellen sollte, daß das gegebene Gesetz nicht ausführbar sei und daher nicht ins Leben treten könne. Wird nun ein Gesetz von einem solchen Lose getroffen, so wird der Schlag desto empfindlicher sein, je organischer die einzelnen Theile des betreffenden Gesetzes zusammenhängen. Wo dieser Zusammenhang fehlt, dürfte der eine oder andere Theil des Gesetzes aus dem Schiffsbruche zu retten sein.

Die Anwendung des Gesagten auf unsern Gegenstand brauche ich Ihnen wohl nur kurz anzudeuten. Man muß den Arbeiten des Kongresses die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie zumeist organisch in einandergreifen. Aber eben dieser Vorzug macht sie zu einem verunglückten Experiment: Die Unausführbarkeit der Wahl definitiver Distriktsrepräsentanten reicht hin, der ganzen kongresslichen Legislatur den Stempel der Unausführbarkeit aufzudrücken. Um Ihnen dies klar zu machen, muß ich mir gestatten, die Fortsetzung des offi-

ziellen Berichtes über die Versammlung der Distriktspräsidenten hier folgen zu lassen. Derselbe lautet, wie folgt:

## II.

Präsident Martin Schweiger eröffnet die Sitzung am 23. d. M. um 10 Uhr Vormittags und fordert die entsendeten Subkommissionen auf, ihre Referate abzugeben.

Herr Josef Rohner erstattet Bericht über die Revision und Uebernahme des Archivs, auf Grund dessen die Versammlung dem Präsidium der Kongresskommission für die bisherige Handhabung des Archivs das Absolutorium ertheilt, dem Präsidenten derselben, Herrn Hirschler, für seine Mühewaltung den Dank ausspricht und das Archiv dem zu erwähnenden Präsidenten der Landeskanzlei behufs weiterer Aufbewahrung zu übergeben beschließt.

Herr Alexander Leopold referirt im Namen der Subkommission, die zur Meinungsabgabe über die Auflassung der Musterhauptschulen, die Art der Ueberwachung der Pestlehrerpräparandie und die Ertheilung des Religionsunterrichts an Staats-Präparandien entsendet wurde.

Auf Grund des Kommissionsantrages wird — gegenüber der Meinung des Herrn Ignaz Eisenstädter, der für die Musterhauptschulen eintritt — beschloffen, die bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Auflassung der Musterhauptschulen fortsetzen zu lassen und die Auflösung derselben ehestens zu bewerkstelligen. Die Musterhauptschulen befinden sich eben in den größten Gemeinden Ungarns, wie in Pest, Temesvár, Fünfkirchen und S.-A.-Ujhely und kostet deren Erhaltung dem Schulfonde jährlich bei 30,000 fl., mit welcher Summe eine große Anzahl von kleineren und dürftigen Gemeinden unterstützt werden könnte. Die je ehere Auflassung genannter Musterhauptschulen wird demzufolge sowohl den respektiven Distriktsrepräsentanten, als auch dem hohen Kultusministerium dringend empfohlen.

Nachdem zum Wirkungskreis der versammelten Distriktspräsidenten auch die Oberaufsicht über die aus Gesamtmitteln erhaltenen Landes-Unterrichtsanstalten gehört, beschließt die Versammlung, mit der Oberaufsicht über die israelitische Lehrerpräparandie in Pest, als Landesanstalt, eine Kommission zu betrauen, und werden in dieselbe aus dem Schoße der Versammlung die Herren Martin Schweiger, Alexander Leopold und Dr. Joseph Ligeti und außerhalb derselben die Herren Dr. Ignaz Hirschler und Philipp Solitscher in Pest gewählt.

Bezüglich des zu ertheilenden Religionsunterrichts an Staatspräparandien wird auf Grund des Ministerialerlasses Z. 3466 und des abgegebenen Kommissionsgutachtens zum Beschluß erhoben: der Ministerialerlass wird in Abschrift den Distriktspräsidenten zugestellt, mit dem Bemerkten, daß in Anbetracht dessen, daß an Staatspräparandien nur zwei Stunden wöchentlich dem Religionsunterrichte gewidmet werden, die Präsidenten nöthigenfalls für einen umfassenden Religionsunterricht Sorge tragen und denselben im Sinne des

§. 2 c) des Kongreßbeschlusses, bezüglich der Verwendung des Landeserschulhofes aus diesem subventioniren lassen mögen.

Herr Ignaz Eisenstädter referirt im Namen der Subkommission, die mit der Revision und Uebernahme der Rechnungen der Kongreßkommission und Antragstellung über die Errichtung der Landeskanzlei entsendet wurde. Der israelitischen Kongreßkommission wird das Absolutorium ertheilt. Herr Martin Schweiger wird zum Präsidenten, Herr B. Simon zum Sekretär der Landeskanzlei ernannt und diesen das Archiv zur weiteren Aufbewahrung übergeben. Die Distriktspräsidenten werden mit dem hohen Ministerium nunmehr im Wege der Landeskanzlei verkehren. Hierüber ist dem Ministerium Bericht zu erstatten und demselben auch das Budget der Landeskanzlei zu notifiziren.

Es kam bei dieser Gelegenheit der Bestand der Kongreßkommission zur Sprache und wurde beschlossen: Nachdem die Kongreßkommission durch den Kongreß und später durch das Ministerium mit der Kontrolirung der rückgezählten Kongreßkosten beauftragt wurde, diese Kosten aber bisher noch nicht ganz eingeflossen sind; nachdem ferner diese Kommission, durch die Gesamtvertretung der ungarischen Judenheit in den Kongreß gewählt, mit Recht besugt ist, die Interessen unserer Glaubensgenossenschaft nach außen zu vertreten, und eben in Erwägung dieses Umstandes das hohe Kultusministerium, in Ermangelung eines jüdischen Referenten daselbst, in gemeinsamen und auch speziellen — die Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen betreffenden — Angelegenheiten auch bisher des Oesteren die Wohlmeinung der Kongreßkommission eingeholt hat, der Wirkungskreis der Landeskanzlei aber sich nur auf die Vermittelung zwischen den Distrikten und der hohen Regierung beschränkt; nachdem endlich die Kongreßkommission in richtiger Auffassung ihres Repräsentationsrechtes, bezüglich der gefehllichen Anerkennung der jüdischen Autonomie bei der Legislative bittlich, in Form eines Memorandums, eingeschritten ist, das Verhältniß der organisirten jüd. Konfession zum Staate aber noch immer keine gesetzliche Regelung fand: möge die Kongreßkommission weiter fortbestehen bis zum Zusammentritte des nächsten Kongresses, und sowohl die Rückzahlung der Kongreßgelder weiterhin kontroliren, als auch über Wunsch des Ministeriums Meinungen abgeben, und bei der Regierung wie beim Reichstage das Fernere veranlassen, was dieselbe zur Befestigung der konfessionellen Autonomie für nöthig erachtet. Die Landeskanzlei wird beauftragt, diesen Wunsch der Versammlung dem hohen Ministerium zu unterbreiten.

Dr. Joseph Popper berichtet im Namen der Kommission, die zur Antragstellung über die Einberufung eines nächsten Kongresses ernannt wurde. Der Berichterstatter hebt die Motive, die die Subkommission bei Feststellung des Antrages leiteten, in einer längern, gebiengenen und mit Beifall aufgenommenen Rede hervor, derzufolge die Versammlung beschließt: In Erwägung dessen, daß die überwiegende Majorität der Gemeinden des Landes bereits organisiert ist und jene Abänderungen in den Statuten, welche aus Erfahrung von allen Seiten als modifikationsbedürftig angesehen werden, nur im Schoße des Kongresses gesetzlich vorgenommen werden können; in Erwägung dessen ferner, daß die im Interesse der vaterländischen Kultur so dringend gebotene Errichtung der A b-

büder-Bildungsanstalt ohne neuere Entschliessungen durch den Kongreß nicht denkbar ist: sei der Kongreß für Anfang des Jahres 1872 einzuberufen. Ueber den Tag der Einberufung werden sich die Distriktspräsidenten im Wege der Landeskanzlei verständigen. Der Präsident und Schriftführer der Versammlung werden beauftragt — auf Grund §. 62 des Wahlstatutes — die diesbezügliche Anzeige an den Minister für Kultus und Unterricht zu machen.

Seitens der Subkommission, die mit der Revision des Budgets vom Landeserschulфонде pro 1871 und der Antragsstellung hierüber betraut wurde, erstattet Herr Dr. Joseph Ligeti Bericht, dem wir entnehmen, daß der Landeserschulфонд bei einem Kapital von 2.152,524 fl. 34 kr. ein jährliches Erträgniß von 100,235 fl. 61 kr. abwirft. Die Musterhauptschulen sammt den Pensionen an gewesene Lehrer dieser Schulen nehmen mehr als 30,000 fl. des Erträgnisses in Anspruch, daher zweimal soviel als alle Gemeinden Ungarns Subventionen erhalten; der Beschluß bezüglich der Auflassung der Musterhauptschulen erscheint daher für vollkommen gerechtfertigt. Die Lehrerpräparandie kostet 8000 fl.; für 20 Stiftungsplätze in der Wien-Meidlinger Taubstummenanstalt und 12 Plätze im Pester Blindeninstitut werden 7200 fl. verausgabt; endlich sind ins Budget für Subventionen an Gemeinden, sammt den in diesem Jahre zu vertheilenden 21,000 fl. eingestellt. Das Budget weist im Ganzen einen Ueberschuß von 27,000 aus, der zu Kapitalstücken wäre.

Die Beschlüsse der Versammlung über das Budget sind alle im Interesse der konfessionellen Autonomie gebracht. So wird die Landeskanzlei angewiesen, sich die Serien- und Nummernzahl der Lose und Staatspapiere zu verschaffen, in denen der Fond angelegt ist, um die Ziehungen der Papiere zu kontrolliren. Das Ministerium wird angesucht werden, die vakant werdenden Stiftungsplätze im Wege der konfessionellen Organe zu besetzen, ferner weder den Musterhauptschullehrern eine Gehaltserhöhung — wohl aber nöthigenfalls einen Theuerungsbetrag — zu bewilligen, noch aber eine vakant werdende Stelle an den Musterhauptschulen definitiv zu besetzen.

Für die israelitische Lehrerpräparandie in Pest werden 300 fl. zur Anschaffung von Lehrbüchern und Anlage einer Bibliothek, und 9 Stipendien votirt, von denen 3 mit 200 fl. und 6 mit 100 fl. bedacht sind.

Die Distriktspräsidenten haben also eine ungarisch-jüdische Landeskanzlei kreirt!

Waren sie dazu berechtigt?

**Nein!**

Nach §. 16 der Vollzugsbestimmungen verfügen die versammelten Distriktspräsidenten „das Nöthige zur Einrichtung und Verwaltung der israelitischen Landeskanzlei und Anlage des Archives, und notifiziren dem Kultusministerium den Namen des von ihnen gewählten, unbefoldeten Kanzleivorstandes“. Allein diese Berechtigung

gung wird nicht den provisorischen, sondern den im Sinne des Organisationsstatutes gewählten, definitiven Distriktspräsidenten eingeräumt! Wie konnten die provisorischen Präsidenten, diese Würdenträger des Kongresses, sich entschließen, die Grenzen zu überschreiten, die der Kongreß ihrer Wirksamkeit gesetzt hat?

Es ist in der That erstaunlich, daß keiner der Herren Präsidenten seine warnende Stimme erhob und sprach: „M. H. Lassen wir uns auf die Kreirung der Landeskanzlei und auf die Feststellung eines Budgets für dieselbe nicht ein, da wir hierzu nicht die geringste Berechtigung haben. Es ist wahr, der Kultusminister hat uns zusammenberufen, weil er ohne Zweifel noch nicht Zeit hatte, die Kongreßstatuten zu studiren. Von unserer Seite wäre es aber sehr unritterlich, die Verantwortlichkeit für unser ungesetzliches Vorgehen auf ihn zu wälzen. Auch könnten wir dies gar nicht thun, da wir für alle in unserer Versammlung gefaßten Beschlüsse verantwortlich sind (§. 75). Ich gebe zu, daß diese Bestimmung eigentlich die definitiven Distriktspräsidenten im Auge hat, da das Gesetz eine Versammlung provisorischer Präsidenten überhaupt gar nicht kennt. Eben deßhalb fehlt uns aber jeder Rechtsboden, und es bleibt uns nichts Anderes übrig, als ohne Beschlußfassung auseinander zu gehen. Eines legalen Wirkungsbereiches wird sich auch die Landeskanzlei nicht erfreuen können, indem die Organe, mit denen sie verkehren soll, gar nicht vorhanden sind. Soll sie sich etwa mit den drei definitiven Distriktspräsidenten zu einem Streichquartett verbinden?“

Die unberechtigte Präsidenten-Versammlung hat den Schulfond mit der Erhaltung der Landeskanzlei belastet, und gleichzeitig mit dieser Verschwendung öffentlicher Gelder auch den Fortbestand der Kongreßkommission dekretirt!

Die Sympathie der versammelten Distriktspräsidenten für die permanente Kongreßkommission ist leicht erklärlich; der verwandte Ursprung muß diese beiden Kollegien fest an einander knüpfen. Beide sind aus dem Schoße ministerieller Willkür hervorgegangen. Auch konnten die Herren Distriktspräsidenten nicht umhin, ihre Bewunderung jener tiefen Sachkenntniß zu zollen, welche die Kongreßkommission, besonders durch die dem Repräsen-

tantenhause unterbreitete Denkschrift so glänzend bewährt hat. Diese gründliche Kenntniß der Vergangenheit, der Mission und der Aufgaben des Judenthums; — dieser klare Blick in die Bewegung der Gegenwart; — diese unbefagene Gerechtigkeit auch dem Gegner gegenüber: all' diese edlen Gaben sollten unverwerthet und unbenützt bleiben? Da sei Gott vor! Die Kommission ist unentbehrlich. Sie muß fortbestehen, damit sie, wie in der unsterblichen Denkschrift, so auch fortan für die Ehre des Judenthums in die Schranken trete, und über die Erhaltung der konfessionellen Autonomie mit stets offenem Auge wache. Letztere ist freilich nur dem Namen nach vorhanden, da die erheblichsten konfessionellen Differenzen, wo nämlich Orthodoxe und Neologen in einem und demselben Orte sich gegenüberstehen, vor das Forum der politischen Behörden gehören; dies darf uns jedoch nicht beirren. Wir verstehen uns darauf, Fiktionen für Thatfachen zu nehmen.

Am originellsten ist der auf die Einberufung eines neuen Kongresses bezügliche Vorschlag der Distriktspräsidenten. Wie soll dies bewerkstelliget werden?

Nach §. 3 des Wahlstatutes „hat die definitive Distriktsrepräsentanz sofort nach ihrer Konstituierung den Gemeindedistrikt in so viele, mit Rücksicht auf die israelitische Bevölkerungszahl möglichst gleiche Wahlbezirke einzutheilen, als auf denselben entfallen, und zugleich — im Verhältnisse der Bevölkerungszahl, und nach dem Maßstabe, daß auf je hundert Seelen ein Wahlmann gerechnet werde — festzustellen, wie viel Wahlmänner jede einzelne Gemeinde des Distriktes zur Wahl des Kongreßdeputirten senden soll.“ Wie zur Bestimmung der Wahlbezirke, so ist der definitive Distriktsvorstand auch zur Ausführung des Wahlaktes selbst unentbehrlich (§§. 35—38, 63). Nun ist aber dieses unentbehrliche Organ nur in drei Distrikten vorhanden: wie soll mithin die Wahl bewerkstelliget werden? So lange die Gesetze des ersten Kongresses bestehen, kann unmöglich ein zweiter Kongreß zusammenberufen werden!

Unter so bewandten Umständen dürfte es angezeigt sein, vorläufig die Organisationspläne aufzugeben, den Gemeinden die Kosten eines neuen Kongresses zu ersparen, sie in dem ihnen lieb gewor-

denen Kongregationalismus zu belassen, und dafür den Weg der Association zu betreten. Gestatten Sie mir, mich hierüber in Kürze näher zu erklären.

Aufklärung, Bildung, Reform! — Diese Reihenfolge in der neuern Entwicklung der deutschen Juden hob Jung schon 1832 hervor: „Das Moment der Aufklärung gehört der Mendelssohn'schen Zeit, die mit Sprache und Kenntnissen den Anfang machte; die Bildung, als das zweite, stellt die erste Hälfte des letzten halben Jahrhunderts (1783 bis 1807) dar, in welcher für Pädagogik und bildende Neuerung viel gearbeitet wurde. Aber Reform ist das Moment der jüngsten Generationen, deren Aufgabe es ist, in der politischen (und socialen) Stellung, in der Wissenschaft und der durch beide bedingten, religiösen Form das wahrhaft Zeitgemäße zur Herrschaft zu erheben, die fortgeschrittenen Ideen durch Institutionen zu erhalten.“

Was in Deutschland nacheinander geschah, muß in Ungarn nebeneinander geschehen; nach dem Bedürfnisse und der Empfänglichkeit der verschiedenen Kreise muß zu gleicher Zeit aufgeklärt, gebildet und reformirt werden: „Die dreifache Schnur wird nicht leicht zerissen (Kohel. 4, 12)!“

Wie wenig in dieser Richtung, d. i. für den wahren Fortschritt von kirchlichen Organisationen zu erwarten sei, lehrt ein Blick auf die neuere Entwicklungsgeschichte der Juden in Frankreich. Das Zentralkonsistorium berichtet im Jahre 1840: Von den achtzehn Rabbinen des Straßburger Bezirks ist nur einer als fähig zu betrachten; nur zwei können deutsch lesen und schreiben und etwas französisch; sieben lesen ein wenig deutsch; acht sind gänzlich unwissend! Und doch waren die französischen Juden seit einem Menschenalter zentralistisch organisiert, und hatten in Metz ihre Rabbinerschule, welche seit dem 21. August 1829 ein organisches Statut besaß! Dagegen verkünden auch im Vaterlande zahlreiche, nach verschiedenen Richtungen wirkende wohlthätige Vereine den Segen und den Ruhm der freien Association. Auf diese Bahn ruft jeden gebildeten ungarischen Juden die Stimme der Zeit, die eine Stimme Gottes ist.

II.

Die Organisation und Konfektion

der

jüdischen Volksschulen.

---

III.

Die Auflösung

der

Kongreß-Kommission.

Die Organisation und Struktur

des Unternehmens

der Abteilung

des Unternehmens

## II.

Das vorstehende Sendschreiben war bereits unter der Presse, als nachstehender Erlaß \*) der Oeffentlichkeit übergeben wurde:

„Z. 10,793. Vom königlich ungarischen Minister für Kultus und Unterricht.

Herrn Martin Schweiger, Präsidenten der israelitischen Landeskanzlei.

Insolange das israelitische Kongresslaborat nicht ganz ins Leben getreten, respektive die Organisation der israelitischen Volksschulen im Sinne der Kongressstatuten nicht ermöglicht war, wurde die in den israelitischen Kongressstatuten für die Konfession in Anspruch genommene Oberaufsicht über die israelitischen Schulen durch die königlichen Schuldistrikts-Oberdirektoren ausgeübt. Nachdem aber die über das endgiltigen Insebetreten der Kongressstatuten gepflogenen Verhandlungen nunmehr ihrem Ende nahen; nachdem ferner die königl. Ober-Schuldirektoren durch die übrigen Agenden zu sehr in Anspruch genommen sind, als daß dieselben sich befassen könnten mit der Organisation und Dirigierung derjenigen Schulen, zu deren Beaufsichtigung sie weder berufen, noch aber — vermöge der israelitischen Kongressstatuten — kompetent sind: werden Euer Wohlgeboren hiemit angewiesen, zu veranlassen, daß die im achten Abschnitte des durch den israelitischen Kongress geschaffenen Volksschulstatuts bezüglich der Ernennung von Schulaufsichtern und Referenten enthaltenen Verfügungen durchgeführt und die israelitischen Schulen überhaupt organisiert und konfibriert werden. Die Anzeige über die Durchführung dieser Anordnung, so auch ein tabularischer Ausweis der israelitischen Schulen — je nach Distrikten und Komitaten — ist mir zu unterbreiten, damit ich seitens der königl. Schuldistrikts-Oberdirektoren die Uebergabe der solchermassen im Sinne des Gesetzes organisierten Schulen veranlassen könne.

Dies, am 10. Mai 1871.

Im Auftrage des Ministers,  
der Staatssekretär:  
Gedeon Tanárfy.

\*) Der Wortlaut dieses Erlasses ist dem „Pester Lloyd“ entnommen, der den Erlaß zuerst mittheilte. Einige ungarische Blätter brachten denselben auch, aber erst später und nach dem „Pester Lloyd“. Das ungarische Amtsblatt hat den Erlaß nicht veröffentlicht, in Folge dessen der ungarische Wortlaut nicht berücksichtigt werden konnte.

Die jüdischen Volksschulen in Ungarn unterstehen also gegenwärtig der Leitung und Beaufsichtigung von Schuldistrikts-Oberdirektoren, denen jedoch nicht nur die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit, sondern, in Folge der Kongreßbeschlüsse, auch die dazu erforderliche Kompetenz fehlt. Diesem Uebelstande soll durch die Ausführung des Ministerial-Erlasses abgeholfen werden.

Ist nun dieser Uebelstand thatsächlich vorhanden?

„Seltsame Frage! Reicht ein im Auftrage des Ministers für Kultus und Unterricht erlassenes Schriftstück nicht hin, die Richtigkeit der in demselben signalisirten Thatsachen zu verbürgen?“

So sollte man allerdings denken. Und dennoch steht in dem vorliegenden Falle folgende Alternative fest: entweder ist der in dem Ministerial-Erlasse signalisirte Uebelstand gar nicht vorhanden; oder er verdankt, falls er wirklich vorhanden ist, seinen Ursprung einem ungesetzlichen Vorgehen des Ministeriums und der demselben untergeordneten Organe.

Der Ausspruch klingt etwas kühn; folgende Bemerkungen werden aber, wie ich hoffe, die Richtigkeit desselben über allen Zweifel erheben.

Ohne hier eine Geschichte der staatlichen Beaufsichtigung der Schulen in Ungarn liefern zu wollen, muß ich mir dennoch erlauben, auf die Regierungszeit Maria Theresia's zurückzugehen, damit der freundliche Leser in der Lage sei, sich über die vorliegende Frage ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

Im Jahre 1777 erschien die von Joseph Urményi und Daniel Trstjanský verfaßte „Ratio Educationis totiusque rei Literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas“. In Folge dieser königlichen Verordnung wurde Ungarn in Literärdistrikte getheilt; an der Spitze derselben standen die dem königl. Statthaltereirathe untergeordneten Schuldistrikts-Oberdirektoren: *supremi studiorum Directores*, welche in dem vorliegenden Ministerial-Erlasse wiederholt genannt werden.

Eine Analyse der *Ratio Educationis* wäre hier gewiß nicht am rechten Orte; wir haben nur hervorzuheben, daß dieselbe in

Ansehung der staatlichen Oberaufsicht eine Trennung der Volksschulen von den Mittelschulen nicht kennen. Der Wirkungskreis der Oberdirektoren erstreckte sich auf die katholischen und auf die im Laufe der Zeit entstandenen öffentlichen jüdischen Volksschulen, sowie auf die katholischen Gymnasien. Realschulen gab es vor der Revolution in Ungarn nicht. Die Protestanten hatten ihre eigene Schulverfassung, welche uns hier nicht interessiert, da die jüdischen Schulen davon unberührt blieben.

Eine Trennung der Organe zur staatlichen Beaufsichtigung der Volks- und Mittelschulen wurde auch durch das vom Bischof von Vomo nach dem Vorbilde der österreichischen politischen Schulverfassung ausgearbeitete im Jahre 1846 erschienene *Systema scholarum elementarium* nicht beabsichtigt, und daher auch nicht bewerkstelligt. Selbst der Periode des Provisoriums blieb eine solche Trennung fremd. Den Schulrathen dieser Periode war die Aufsicht über die Volks- und Mittelschulen anvertraut. Dasselbe gilt bis 1869 von den Oberdirektoren, welche, in Folge des Oktober-Diploms restaurirt, an die Stelle der Schulräthe traten.

Eine Trennung der Beaufsichtigungsorgane ergab sich erst in Folge des 38. Gesetzartikels vom Jahre 1868, welcher zur staatlichen Ueberwachung der Volksschulen eigene Schuldistrikts-Inspektoren (*tankertületi fellügyelök*) bestellt. Nach §. 14 dieses Gesetzartikels steht jede konfessionelle Volkslehranstalt unter der Oberaufsicht des Staates, und nach §. 128 haben die Inspektoren auch in konfessionellen Volksschulen über die pünktliche Beobachtung des Gesetzes zu wachen.

Nachdem im Laufe des Jahres 1869 die Ernennung der Schuldistrikts-Inspektoren erfolgt war, mußte natürlich jede Einflusnahme der Oberdirektoren auf die Volksschulen, und zwar auch auf die jüdischen, ganz und gar erlöschen, da das Gesetz einen Unterschied zwischen christlich- und jüdisch-konfessionellen Volksschulen durchaus nicht kennen. Dem ungarischen Volksschulwesen sind die Oberdirektoren von 1777 durch das Gesetz von 1868 abgestorben; der Erlaß des Kultusministers vom 10. Mai 1871 verkündet der erstaunten Welt ihre Auferstehung!

Es ist mithin sonnenklar: wenn die Oberdirektoren gesetzlich vorgegangen sind, so haben sie in Bezug

auf das Volksschulwesen nichts mehr zu übergeben, sollten sie aber jetzt noch wirklich etwas zu übergeben haben, so müßten sie sich den, auch das Ministerium treffenden, Vorwurf gefallen lassen, daß sie dem Gesetze nicht Genüge geleistet haben. Im Gesetze erscheinen sie nicht als Faktoren der staatlichen Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

Aber selbst wenn rücksichtlich der Schulaufsichtsorgane keine Veränderung stattgefunden hätte, und die Oberdirektoren ganz in ihrer frühern Stellung geblieben wären, würde es noch immer eine unlösbare Aufgabe bleiben, die die „Uebergabe“ der Schulen bezügliche ministerielle Anordnung zu rechtfertigen: die Oberdirektoren können als Regierungsorgane unmöglich durch Kongreßorgane ersetzt werden, da ja der Kongreß keine Regierungsorgane schaffen konnte. Die christlich-konfessionellen Schulen in Ungarn werden nach wie vor von konfessionellen Organen geleitet und beaufsichtigt; und gleichwohl stehen sie innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen auch unter der Aufsicht der von der Regierung ernannten Inspektoren. Diese haben nicht die Kirche, sondern den Staat zu vertreten. Die Erwähnung der Oberdirektoren ist in formeller Hinsicht die schwächste Seite des ministeriellen Erlasses. Ein Irrthum in Betreff der Regierungsorgane ist in einem von der Regierung selbst emanirten Erlasse wol höchst selten vorgekommen.

Eine schwache Seite des Erlasses bildet aber auch die Erwähnung der Organe, welche die Schulen übernehmen sollen. Diese Organe sollen erst geschaffen werden, was aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist.

Es ist in der That sehr interessant, wahrzunehmen, wie man sich im königlich ungarischen Ministerium für Kultus und Unterricht in die Fiktion eines endgiltigen Inslebentretens der Kongreßstatuten hineingebacht hat. Und doch sollte man eben in diesem Ministerium aus den eingelaufenen Protokollen am besten wissen, daß die allerwenigsten Distrikte dieses definitive Inslebentreten vorbereitet und ermöglicht haben. Man braucht die Statuten und Beschlüsse

des Kongresses nur flüchtig durchzublättern, um sich von der Unausführbarkeit der ministeriellen Anordnung zu überzeugen.

Die Wahl von Schulinspektoren und Schulreferenten ist von der Existenz definitiver Distrikts-Repräsentanten bedingt. Diese sind aber, — von den orthodoxen Distrikten ganz abgesehen, — auch in den Fortschritts-Distrikten nur ausnahmsweise vorhanden. In den meisten dieser Distrikte waren die Wahlen der provisorischen Repräsentanten nur taube Blüten, die nicht geeignet waren, die Frucht des Definitivums anzufügen.

Der in dem Ministerial-Erlasse zitierte achte Abschnitt des kongresslichen Volksschulstatutes bestimmt allerdings, daß die Distrikts-Repräsentanz, welche als höhere Schulbehörde fungirt, einen oder mehrere Schulaufseher und Referenten in Schulangelegenheit ernennt, die verpflichtet sind, wenigstens einmal alljährlich die Schulen des Bezirkes zu besuchen. Allein auch diese Bestimmung gilt nicht den provisorischen, sondern einzig und allein den definitiven Distrikts-Repräsentanten. Erstere haben nach §. 6 der Vollziehungsbestimmungen mit dem Schulwesen gar nichts zu thun, indem sich ihre ganze Aufgabe darauf beschränkt, die Wahl der definitiven Repräsentanten vorzubereiten und zu Stande zu bringen. Sollten sich nun die provisorischen Repräsentanten wirklich dazu hergeben, dem Ministerial-Erlasse nachzukommen, und Schulaufseher und Referenten zu wählen; so würden sie offenbar die ihnen vom Gesetze vorgezeichneten Grenzen überschreiten, wie denn auch ihre Präsidenten durch ihre Märzbeschlüsse ein Gleiches gethan haben. Unmittelbar nach ihrer Konstituierung kam es auch den provisorischen Repräsentanten gar nicht in den Sinn, Schulaufseher und Schulreferenten zu wählen, weil sie recht gut wußten, daß ihnen dazu alle und jede Berechtigung abgeht.

Schon das Gesagte reicht hin, den vorliegenden Ministerial-Erlaß als ein Unikum in seiner Art erscheinen zu lassen. Derselbe disponirt über fiktive Organe und wendet sich an ein fiktives Organ. Denn die auf ungesetzlichem Wege zu Stande gekommene Landeskanzlei wird sich wohl vergebens anstrengen, als Autorität anerkannt zu werden.

Leider ist aber die erlassene Anordnung selbst so beschaffen, daß sie ein todter Buchstabe wird bleiben müssen.

Die israelitischen Schulen sollen organisiert und kontribiert werden, und dem Präsidenten der Landeskanzlei wird aufgetragen, dies zu veranlassen.

Seltener Auftrag! Im Ministerium für Kultus und Unterricht sollte man ja genau wissen, daß die **bestehenden** jüdischen Schulen weder der Organisation noch der Kontribution bedürfen, da dieselben bereits organisiert und kontribiert sind. Die auf dieselben bezüglichen tabellarischen Ausweise werden der Regierung seit Jahren unterbreitet! Wo aber bisher die Organisation jüdischer Volksschulen unterblieb, dort wird sie durch die Landeskanzlei und ihre Organe wohl schwerlich bewerkstelligt werden.

Das Volksschulstatut des Kongresses enthält allerdings Verfügungen, welche bisher auch in den Schulen der kongreßtreuen Gemeinden nicht ausgeführt wurden. In diesem Stücke werden aber auch die Anstrengungen der Landeskanzlei fruchtlos bleiben, da die betreffenden Verfügungen nur deshalb keinen Anklang gefunden haben, weil sie den vorhandenen Verhältnissen und Bedürfnissen keine Rechnung trugen. Ich habe die Gebrechen des Schulstatuts im 31. Kapitel meines Buches: „Der jüdische Kongreß, historisch beleuchtet“, ausführlich auseinandergesetzt, und es ist mir die Genugthuung zu Theil geworden, die Tristigkeit meiner Kritik auch von denjenigen Koryphäen des Kongresses anerkannt zu sehen, welche mich meine Schülerhaftigkeit in Betreff der Dogmenfrage auf so schonungslose Weise habe fühlen lassen.

C'est le ton, qui fait la musique! — Und der Ton des vorliegenden Schriftstückes läßt deutlich genug erkennen, daß dasselbe weniger bestimmt ist, Anordnungen zu treffen, als zu imponiren und Effekt zu machen. Es soll konstatiren, daß die Schöpfungen des Kongresses nunmehr endgiltig in's Leben treten sollen. Die auf das jüdische Schulwesen bezüglichen Anordnungen dienen blos zum Behuf, um die vom Kongresse geschaffene Autonomie im Lichtglanze ministerieller Autorität strahlen zu lassen.

Diese tendentiöse Fassung des Schriftstückes berechtigt die literarische Kritik zu der Vermuthung, daß dasselbe nicht, wie man glauben sollte, im Ministerium für Kultus und Unterricht, sondern in der israelitischen Landeskanzlei, oder im Schoße der Kongreßkommission konzipirt worden sei.

Ermägt man nun, daß 1. das Ministerium für Kultus und Unterricht eingestandener Maßen keinen Referenten über jüdische Angelegenheiten besitzt; und daß sich 2. ein Ministerialbeamter in Betreff der Oberdirektoren keine so krasse Ignoranz hätte zu Schulden kommen lassen: so wird man nicht umhin können, jener kritischen Vermuthung den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit zuzusprechen. Gewißheit kann hierüber nur die Zukunft bringen. Jedenfalls ist es zu bedauern, daß der Kultusminister, den das Vaterland als einen Mann der Wissenschaft kennet, sich herbeiließ, dem vorliegenden Schriftstücke einen offiziellen Charakter zu verleihen. Ein Vergehen gegen die Landesgesetze liegt wohl darin nicht, wohl aber ein Vergehen gegen die Gründlichkeit, die man von einem Gelehrten, und gegen die Vorsicht, die man von einem gewiegten Staatsmanne zu erwarten berechtigt ist.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

### III.

Das ungarische Amtsblatt vom 8. Juni 1871 veröffentlichte das folgende Rundschreiben, welches der k. ung. Minister für Kultus und Unterricht an die ung. Munizipien gerichtet hat:

„Bei dem Fortschritte der, im Sinne des bei der allgemeinen Versammlung der ungarischen und siebenbürgischen Israeliten gegebenen Reglements vorgenommenen, Organisationsarbeiten, fand ich es um so weniger nöthig, mich dem Streben eines ansehnlichen Theiles der israelitischen Bürgerschaft, daß die zum Behufe der Abschließung der Organisation erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden sollen, zu widersetzen, als aus der Förderung dieses Strebens für diejenigen, welche die Kongreßstatuten nicht annehmen wollen, keinerlei nachtheilige Wirkungen hervorgehen können. In Folge einer Eingabe des Präsidenten der Kongreßkommission habe ich mittelst meiner Verordnung vom 4. März l. J. Z. 4050 den Präsidenten des VI. israelitischen Gemeinde-Distriktes, Martin Schweiger, damit betraut, die Präsidenten der bis dahin organisirten Gemeinde-Distrikte, wegen Durchführung der im §. 16 der Vollzugsbestimmungen enthaltenen Beschlüsse, dem §. 15 der Vollzugsbestimmungen gemäß, sobald als thunlich auf einen bestimmten Tag nach Pest zu berufen. In Folge dieser Verordnung wurde am 22., 23. und 24. März l. J. die Versammlung der Distrikts-Präsidenten abgehalten, und durch dieselbe ist der Präsident des VI. Distriktes, Martin Schweiger, zum Präsidenten der in Pest errichteten isr. Landeskanzlei gewählt worden. Nachdem nun die isr. Landeskanzlei — im Sinne des 71. §. des ersten Kongreßstatutes, mit Rücksicht auf die, die Judensache betreffenden, Reichstagsbeschlüsse vom 18. März

1870 und vom 31. März 1871 — für die, die Kongreßstatuten annehmende jüd. Einwohnerschaft das einzige berechtigte Vermittelungsorgan ist; so ist demgemäß die weitere Wirksamkeit der Kongreßkommission durch die Errichtung der Landeskanzlei als geschlossen zu betrachten. Davon wollte ich die Komitats-Gemeinde wegen der gebührliehen Kenntnißnahme und Darnachhaltung unterrichten.“

So weit das Rundschreiben. Ich glaube, daselbe den freundlichen Lesern der vorliegenden Blätter mittheilen zu müssen, weil es ein interessantes Faktum und ein interessantes Zitat enthält.

Das Faktum ist die Auflösung der Kongreßkommission. Das einstimmige, ausführlich motivirte Botum der Distriktspräsidenten wurde also vom Kultusministerium nicht respektirt! Wie soll man sich diesen Rigorism erklären?

War die Märzversammlung legitim, so hat der Minister wohl schwerlich das Recht, Beschlüsse der Repräsentanten der autonomen ungarischen Judenschaft ohneweiters zu annulliren. War die Versammlung nicht legitim, so hat der Minister kaum das Recht, ihre Beschlüsse theilweise zu bekräftigen und den Municipien zur Darnachhaltung mitzutheilen. Aut — aut: Der Minister mußte entweder auch die Kongreßkommission anerkennen oder er durfte auch der Landeskanzlei seine Anerkennung nicht zu Theil werden lassen.

Der Ministerialerlaß hat auch in kongreßtreuen Kreisen eine gewaltige Berstimmung hervorgerufen. Ein Pester Kongreßfreund schrieb seinem Freunde in der Provinz: „Der Minister hat unserer Partei den Leib gelassen; den Geist hat er getödtet!“

Den Stoff zu dem interessanten Zitate mußten die Reichstagsbeschlüsse liefern!! Aus diesen Beschlüssen ist aber die Errichtung einer jüdischen Landeskanzlei wirklich nicht zu deduziren. Ja, mit dem Beschlusse vom 31. März 1871 steht der Erlaß sogar in einem, wenn auch gerade nicht direkten, so doch indirekten Widerspruch. Denn

hätte der Minister dem Beschlusse des Reichstages gemäß die Kongreßstatuten studirt, so würde er seinen Irrthum eingesehen und erklärt haben: „Da mein Erlaß vom 3. März l. J. Z. 4050 auf einem Mißverständnisse beruht, indem die bezüglichen §§. der isr. Kongreßstatuten nicht von den vorhandenen provisorischen, sondern von nicht existirenden definitiven Distriktpräsidenten sprechen; so werden nachträglich die Beschlüsse der isr. Distriktpräsidenten vom 22., 23. und 24. März l. J. für null und nichtig erklärt.“

---

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

## Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Jüdische Dogmen. Pest, L. Aigner. 1871. 8. 40.

<sup>2)</sup> Denkschrift an das Repräsentantenhaus des ungarischen Reichstages von der Kommission der israelitischen Generalversammlung in Angelegenheit der von dem auf den 10. Dezember 1868 zusammenberufenen Kongresse gefaßten Beschlüsse. Pest, 1870. 4. 47. Ungarisch.

<sup>3)</sup> Denkschr. S. 33.

<sup>4)</sup> „Pester Lloyd“ vom 27. März l. J.

<sup>5)</sup> Sigmund Kraus, die Auffassung der sinaitischen Traditions-Doktrin bei den Orthodoxen als auch bei den Neologen jüdischen Glaubens nebst einer Genesis des Schulchan-Aruch. Pest, 1870. 8. 15. Trotz seiner Orthodoxie hat Herr K. den Muth, eine Stelle aus dem N. T. zu citiren, wo unter  $\delta\omicron\gamma\mu\alpha$  das Ceremonialgesetz verstanden wird (Ephes. 2, 15). Es wird ihm hoffentlich angenehm sein, zu erfahren, daß  $\delta\omicron\gamma\mu\alpha$  schon in der Septuaginta vorkommt, wo es dem hebr. und chald.  $\text{דבר}$  entspricht. (Dan. 2, 13. 6, 8. Esth. 3, 9). Denselben Sinn hat es in den Apokryphen (2 Makk. 10, 8). In der Bedeutung von *Lehrsatz* oder *Grundsatz* gebrauchen es die Stoiker; die Lateiner setzen dafür: decretum, placitum (Cic. acad. quaest. IV, 9. Seneca Epp. 94. 95). Von den Stoikern kam der Ausdruck  $\delta\omicron\gamma\mu\alpha$  zu den Kirchenvätern und so in den theologischen Sprachgebrauch. Ueber die Ausdrücke  $\text{עקרית}$ ,  $\text{עקרית}$  bei den mittelalterlichen Religionsphilosophen, s. Kassel, Kufari 5, 15. S. 407. Anm. 2.

Verwandte Saiten schlägt Dr. Philippson an: Das Judenthum kennt keine Dogmen, welche von der Kirche bestimmt, normirt und aufgezählt werden; wohl aber hat es Dogmen in der allgemeinen Bedeutung von Lehren, Lehrmeinungen, Lehrsätzen (Allg. Z. d. J. Nr. 21. l. J.). Den Wortführern des Kongresses in Ungarn ist mit dieser Vermittelung nicht geholfen. Ueber Lehrsätze kann gestritten werden, und der Streit kann als Gegensatz zwischen Orthodogie und Reform erscheinen. Die Kongreßtheologie leugnet aber diese Möglichkeit, weil ihr das Judenthum ganz und gar dogmenlos ist, und seinen Bekennern keine andere Aufgabe stellt, als die Stammestugenden zu bewahren und die herkömmlichen Gebräuche zu üben. Wie in seiner Anzeige meiner Abhandlung „jüdische Dogmen“, so hat

Ferr Dr. Ph. auch in dem vorliegenden Leitartikel entschieden für mich Partei genommen, was ich mit vieler Befriedigung anerkenne. Nur über einige Einzelheiten des sehr lesenswerthen Artikels hätte ich Folgendes zu bemerken:

Unter den Gründen, weshalb das Judenthum unterließ, normirte, gezähmte Dogmen aufzustellen, ist der Umstand nicht zu übergehen, daß es eigentlich philosophisch gebildete, zum Christenthum übergetretene Heiden waren, welche das, die Dogmatik begründende, spekulative Element in das Christenthum hineinbrachten. Dieses Element war aber unter den jüdischen Schriftgelehrten der talmudischen Zeit und in den germanofränkischen Schulen des Mittelalters sehr schwach vertreten. Hier sind also dogmatische Reflexionen überhaupt nicht zu suchen. Andererseits müssen schon die fünf Lehren, welche *Philos* am Schlusse seines Buches von der Weltgeschöpfung aus der mosaischen Schöpfungsgeschichte deduzirt, als eine Aufzählung seiner jüdischen Dogmen betrachtet werden (S. m. Sa-Maasech oder prakt. Einl. in d. h. Schr. S. 259).

„Daß man (in der arabischen Kulturepoche) nur im Sinne hatte, auf systematischem Wege die Grundlehren des Judenthums hervorzuheben, nicht aber eigentliche Glaubensartikel als Bedingungen des Bekenntnisses aufzustellen“, ist ganz entschieden ein Irrthum und eine Verkennung des Geistes früherer Zeiten. Maimonides sagt am Schlusse seiner 13 Glaubensartikel: *ובשתקלקל לאדם יסוד מאלה היסודות הרי יצא מן הכלל וכפר בעיקר ונקרא מין ואפיקורוס וקוצץ* (Vergl. auch *Mischnaotom. Chulin 1, 6*). Also nicht Lehrformeln, sondern „Bekennungsformeln, Dogmen im kirchlichen Sinne“ wollte Maimonides liefern. Es ist in der That erstaunlich, wie sonst ganz unbefangene Männer sich in manchen Stücken so schwer entschließen, die Vergangenheit objektiv zu betrachten.

Unwesentlich für die Frage selbst, aber ganz und gar verfehlt ist die Bezeichnung auf עיקר als Glaubensartikel und das talmudische כופר בעיקר = Gottesleugner. Ersteres kommt bei Maimonides nicht vor; die eigentliche Benennung für die Glaubensartikel lautet bei ihm: יסודות Fundamente. Ueberhaupt gehören aber die „*Ikfar*“ der mittelalterlichen Religionsphilosophie in einen aufertalmudischen Kreis; sie sind arabischen Ursprungs.

Die Fundamentalwahrheiten der Religion heißen bei den rationellen Dogmatikern der Araber, (Motekallemin *מרברים*) *Wurzeln* (אצל = שרש = עקר), die Dogmatiker selbst hießen daher *Wurzelmänner* (בעלי עקרים), (אלאצולין, בעלי עקרים). Hier ist der Ursprung der „Wurzeln“ der jüdischen Religionsphilosophen.

Im Talmud hat „*Ikfar*“ diese dogmatische Bedeutung nicht. Es bezeichnet die Baumwurzel (*Ma' aser*. 3, 10. Sabb. 8, a. Makk. 12, b), und die Spitze eines Stabes (Ber. R. 53. 75); ferner die „*Hauptstache*“ oder das „*Wesentliche*“ (Ber. 6, 7. Kel. 19, 9. 10; 20, 1; 22, 7. Pesach. 44, b. B. Mez. 103, b. Vergl. Maim. Ischut 10, 7. Ab. Zara 2, 5). Diese Bedeutung hat es in der Redensart: כפר בעקר (Mech. Bo. 18. B. B. 16, b. Sanh. 38. b. Arach. 15, b): *Gottesleugner*. Das Dasein Gottes ist, wie Maimonides erklärt: *העקר הגדול שהכל תלוי בו* (Seß *Sa-Thora 1, 6*). Auf die bloß „subjektive“ Bedeutung der aufgestellten Grundlehren deutet das *Ikfar* in keinem Falle hin.

Was endlich die Verkegung betrifft, so zählt Maimonides acht verschiedene Arten von Kegern auf: fünf gehören in die Kategorie der *Minim*, drei in die der *Apikorsim* (Teschuba 3, 7. 8) und Naphthali Hartwig Wessely bringt die Kegeren in fünf Klassen (Zen. Liban. 3, 15). Mit Vergnügen unterschreibe ich dagegen die Worte des Herrn Dr. Philippson: „Man lege also die kurzlebige Richtung (der Dogmenlosigkeit) zu den Akten; sie kann nur von denen wieder hervorgeholt werden, welche dem Judenthum jeden sichern Lehrinhalt absprechen wollen, entweder um bloß in überlieferten Gesetzesvorschriften zu existiren, oder um sich als Juden jeder in der Zeit aufkommenden, philosophischen oder unphilosophischen Meinung frei hingeben zu können. Es ist a priori absurd, zu sagen, daß eine Religion keine Lehre sei.“

<sup>7)</sup> Chatam Sofer, Zore Deah Nr. 356. unter Berufung auf Sch'ne Luchoth Ha-Verith, Pforte der Buchstaben 60, a. Der daselbst genannte *Tabjome* ist vermuthlich kein Anderer als Lipman Mühlhausen, der auch diesen Namen führte und sich mit der Erklärung der alten Liturgie beschäftigte. S. Steinschneider der Bibl. Bodleiana 1410—1414.

<sup>8)</sup> Zu Jakob, Megilla Anf.: וכבר נתפשטו י"ג יסודותיו, הלא המה מספיקים להרים משול מקרב עמנו

<sup>9)</sup> Denkschrift an das Repräsentantenhaus des ungarischen Reichstages von der Durchführungskommission der autonomen gesetzestreuen jüdischen Glaubenspartei in Ungarn und Siebenbürgen, als Entgegnung auf die Denkschrift der Kongreßkommission. Pest, 1871, 8. 21.

<sup>10)</sup> Denkschr. der Kongreßkomm. S. 8. Vergl. das. S. 4.

<sup>11)</sup> Orthodoxe Denkschr. S. 4.

<sup>12)</sup> Das. S. 13. 14.

<sup>13)</sup> Denkschr. der Kongreßkomm. S. 7.

<sup>14)</sup> Das. S. 36—41.

<sup>15)</sup> Die Akerthümer des Volkes Israel S. 269.

<sup>16)</sup> Das Leben der Seele 2, 4.

<sup>17)</sup> Kaschi 2 Nr. 7, 1. S. od. Berliner S, 100.

<sup>18)</sup> More 2, 39.

<sup>19)</sup> Knobel, der Prophetismus d. Hebr. 1, 51. 52.

<sup>20)</sup> Zunz, Gottesd. Vortrag 329. 330.

<sup>21)</sup> Berach. 2, 2.

<sup>22)</sup> Tamid 5, 1. Berach. 11, b. Kosch Ha-Schana 31, a.

<sup>23)</sup> Gittin 5, 8.

<sup>24)</sup> Darauf beziehen sich vielleicht in dem Aufsatz zur Fastenrolle die Worte: בשמנה כמכת נכתבה התורה וינית בימי תלמי המלך והחשך בא לעולם שלשת ימים. Es hatte sich bloß eine dunkle Erinnerung an die Kalamität erhalten, welche die Orthodoxie bedrohte. Der Name des Kaisers war vergessen, und die Sage setzte dafür Ptolemäus, welchen ältere Sagen mit der griechischen Pentateuchübersetzung in Zusammenhang gebracht hatten. Ein weiteres Mißverständnis enthält Sofer. 1, 7.

<sup>25)</sup> Der jüdische Kongreß in Ungarn, historisch beleuchtet. Beitrag zur Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte. Pest, 1871. L. Niguer. 8. XIV. 332.

<sup>26)</sup> S. d. angef. Buch S. 280. Anm.

<sup>26)</sup> Denkschr. d. Kongresskomm. S. 31. 41.

<sup>27)</sup> Daf. S. 38.

<sup>28)</sup> Der jüd. Kongress S. 313—315.

<sup>29)</sup> Wiener, bibl. Realwörterbuch 2, 320. Anm. 1.

<sup>30)</sup> S. m. Vorl. „Das Vereinswesen in Israel seit den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag“, Ben Chananja 8. Jhrg. Nr. 6.

<sup>31)</sup> Chajes, GM. Nr. 76. Rapaport in Kobal's Jeschurun 1857. 2. Heft 54—58. B. Chan. 9. Jhrg. 170, 272.

<sup>32)</sup> Rastor wa-Ferach Abschn. 6. S. 15. ed. Berlin. Noda Bihuda I. 1, 35.

<sup>33)</sup> Derischath Zion. Vor mir liegt die zweite Auflage: Thorn, 1866. Dombrowsky.

<sup>33/a)</sup> Irinyi József az 179<sup>o</sup>/i-ki 26-ik vallástörvény keletkezésének történelme, 17. Anm.

<sup>34)</sup> 2 M. 29, 1—35. 40, 12—15. 3 M. 8, 1—36.

<sup>35)</sup> 4 M. 8, 5—22.

<sup>36)</sup> Daf. 27, 15—23.

<sup>37)</sup> 5 M. 34, 9.

<sup>38)</sup> 4 M. 11, 16. 17. 24. 25.

<sup>39)</sup> 2 M. 24, 1. 9.

<sup>40)</sup> 3 M. 4, 15. 9, 1.

<sup>41)</sup> Maim. Sanh. 4, 1. **וּמִצְאוֹ הַסְּמוּכִי אִישׁ מִפִּי אִישׁ עַד בֵּית דִּינֵי שָׁל** Dies ergibt sich aus den unzähligen Talmudstellen, in denen der Bestand eines aus 70 ordinirten Mitgliedern bestehenden Kollegiums für die ganze nachmosaische Zeit vorausgesetzt wird. Manche Stellen reden speziell von Ordinationen, welche in der biblischen Zeit vollzogen wurden. So Jer. Sanh. 10, 2: **תְּשַׁעִים אֲלֵהָ וְקִיָּים מִיָּה רִוּוּד בַּיּוֹם אֶחָד וְלֹא מִיָּה אַחֲתוּבֹל עָמָן**. Das gegen die falschen Propheten gerichtete Wort Ezechiels: „Im Buche des Hauses Israel sollen sie nicht aufgeschrieben werden“ (9, 13), glossirt der Talmud Methub. 112, a: **וְהַ סְּמוּכָה**. Alles dies ignorirt Dr. Jacob Fränkel in seinem Aufsatze: „Die geistliche Amtsbefähigung im Judenthume“ im Jahrb. für die Gesch. d. Juden und des Judenthums. Er meint, daß bloß die späteren Verfasser der Targumim das Synhedrium in die älteste Zeit bis selbst zu Mose hinaufgerückt haben (S. 148)!

<sup>42)</sup> 1 Timoth. 4, 14. 2 Timoth. 1, 6. Dr. Fränkel citirt die Worte Vitringa's: „Hanc enim caerimoniam, sc. impositionem manuum, ex Synagoga in Ecclesiam derivatam dudum celeberrimi viri monuerunt (Daf. 142).“ Vergl. Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche 1, 213.

<sup>43)</sup> Sanh. 1, 3. 13, b.

<sup>44)</sup> Sanh. a. a. D. und Jer. Daf. 1, 2. S. Levy, Wrtbr. 2, 48.

<sup>45)</sup> Geschichte der Juden 4, 348. 351. S. auch Daf. 189.

<sup>46)</sup> In kleineren Gemeinden lag ihm zuweilen auch ob, in der Synagoge mancherlei Dienste zu versehen und Knaben in Bibel und Mischna zu unterrich-

ten. Jer. Jebam. 12, 6. : Die Gemeinde von Simunie (Schwarz 137) ließ sich von R. Nehuda I. einen Schriftgelehrten empfehlen, um denselben anzustellen als : ומתנין ספר חזן דין Vrgl. B. das. 105, a. Ber. N. Kap. 81.

<sup>46)</sup> Sabb. 46, a. 130, a. Pefach. 30, a. Nidda 20, b. S. B. Bathra 9, a. Maim. Mechira 14, 11. und die Gossat. das. Ascheri B. B. 1, 33.

<sup>47)</sup> B. Rama 80, b. Zofst, Gesch. der Syr. 5, 340—342.]

<sup>48)</sup> Mischnafomm. Sanh. 1, 3. M. Thora, Sanh. 4, 11.

<sup>49)</sup> GA. d. Levi Ibn Chabib ff. 277—328. Tumim 1, 2!! Einen deutlichen Auszug liefert Creizenach in s. „Geist der pharisäischen Lehre“, Mainz, 1824. 435—450.

<sup>50)</sup> Geist d. phar. Lehre. S. 437.

<sup>51)</sup> Iggeroth, Wien, 1794. S. 6.

<sup>52)</sup> Die merkwürdige Korrespondenz zwischen Moses Sofer und Markus Benedikt s. Chath. Sofer, Chosch. Missp. Nr. 41.

<sup>53)</sup> Sojna 24, 2.

<sup>54)</sup> Pefach. 10, 4. B. das. 116, a.

<sup>55)</sup> Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonie in den preussischen Staaten betreffend, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Dav. Friedl. S. 19.

<sup>56)</sup> Der jüd. Kongress, S. 22. 23. 28—33.

<sup>57)</sup> Gesch. 11, 217.

<sup>58)</sup> Der jüd. Kongr. a. a. D.

<sup>59)</sup> Koda Bihuda I. 2, 22

<sup>60)</sup> Hofdekret vom 25. Aug. 1783, vom 31. März 1784 und v. 23. Mai 1785. In frülheren Zeiten war den Juden die eigene Gerichtsbarkeit von der Regierung gewährt worden. Ein Hofdekret v. 30. Jänner 1720 bestimmt, „daß ein mähr. Pandrabbiner bis auf weitere kais. Resolution die Judikatur in Sachen, wo ein Jude gegen Juden zu thun hat, haben soll“. Im Jahre 1754 erschien mit der Polizei- und Kommerzialordnung auch eine Prezekordnung für die mährische Judenschaft. S. Scari, S. 19. 95.

<sup>61)</sup> Die im Großherzogthum Baden am 13. Jän. 1809 erlassene Verordnung setzt im 29. Artikel fest : „Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem, was das bürgerliche Leben betrifft, kann den Juden ferner nicht zustehen, sondern sie müssen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als Staatsangehörige und kanzleimäßig gleich allen anderen Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und außer der Synagoge zu üben, bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der anderen Religionsbeamten, in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.“

In dem königlich preussischen Edikte vom 11. März 1812 lauten §§. 29. und 30. : „In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem den Juden angewiesenen besondern [Gerichtsstande. In keinem Falle dürfen sich Rabbiner und Juden-

Ältesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.“

Das königlich bairische Edikt vom 11. Juni 1813 sagt §. 30: „Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben in bürgerliche oder Gemeinbeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbst versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei unseren Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze unseres Reichs, insoweit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.“

<sup>62)</sup> אב בית דין Gerichtspräsident; ריבנים Richter (Vgl. Kapaport, Ered Millin S. 2). Der Rabbiner-Stellvertreter oder „Rabbinatsverweser“ heißt in Ungarn ראש בית דין Oberhaupt des Gerichtshofes. (S. Mosch ha Schana 2, 7).

<sup>63)</sup> Dr. Chajj. 53, 12. 619, 1. Jore Dea 334, 2.

<sup>64)</sup> Bechor. 4, 6. S. Bertinoro u. Tosf. 3. T. das. Aboth 4, 5. und Maim. das. u. Talm. Thora 3, 19. u. Karo das. Nedar. 37, a. Einen weitläufigen Exkurs s. G. A. Sim. b. Zemach Duran 1. 142—148. Ferner: Mos. Alaschkar Nr. 19. Darke Mosche Jore Dea 246, 3. und die späteren Afsajisten das. Die materielle Unterstützung der Schriftgelehrten wird übrigens schon im Talmud empfohlen: Ber. 10, b; Ketjub. 105, b. 111, b. Pesach. 59, b. B. Bathra 75, a.

<sup>65)</sup> Die Darstellung bei Junz (zur Geschichte 185—187) und Zoff (Geschichte des Judenthums und seiner Sekten, 3, 210) ist unvollständig und nicht ganz genau, worauf jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann. Nur sei bemerkt, daß Junz die neue Semicha irrtümlich als *venia docendi* bezeichnet, und sie daher als Promotion hinstellt. Die Haupttendenz der Semicha war Wahrung des Ehrechts. S. Jore Dea 242, 14. Dies erhellt auch aus dem Briefe Samuel Aboab's an Asarja Figo, welcher geneigt war, die Semicha auch bei den Sefardim einzuführen. Aboab sagt: אדם באנו להנהיגו מחדש צריכין אנו לדון אם באנו להנהיגו מחדש צריכין אנו לדון אחר הגמון והחליצות שנעשו ע"י אותן שלא נקרא עליהם שם מורנו (Debar Sche-muel Nr. 16).

<sup>66)</sup> Gottesd. Vorträge S. 287.

<sup>67)</sup> Accius bei Cie. Tuscul. Quaest. 2, 5.:

Etsi in segetem sunt deteriorem datae  
Fruges, tamen ipsae suapte natura enitent.

<sup>68)</sup> Noch im Jahre 1815 gab der Vorstand der Prager Gemeinde eine behördlich veranlagte, die Gründung einer Rabbinerschule betreffende Aeußerung ab, welche nachstehende Schilderung enthielt: „Ein jeder guter Vater wünscht sein Kind glücklich und rechtschaffen; als Ignorant kann es aber keines von beiden werden. Daher läßt er das Kind im Knabenalter den Pentateuch, nachher

Mischna und sodann Talmud studiren. Erlangt der Knabe die Jünglingsjahre und krönt die Hoffnung seines Vaters durch ordentliches Betragen und wird ausgezeichnet durch Kenntnißsammlung und Enthaltung von allen üppigen Ausschweifungen und Jugendstreichen, so wird ihm diese Solidität zur Gewohnheit, und er liegt aus eigenem Eifer und Fleiße den jüdischen Studien ob, bis er sich endlich zum Gelehrten bildet, nicht etwa um Rabbiner zu werden, sondern lediglich aus Hang zur Vervollkommnung. Dann tritt sehr oft der Fall ein, daß ein vermöglicher Israelit auf dieses gute Betragen Rücksicht nimmt, und diesem rechtschaffenen Jünglinge seine Tochter zum Weibe und ein Heiratsgut zur Handlung gibt. Ist der Verheiratete in seinem Unternehmen so glücklich, daß ihm seine Handlung einen gemächlichen Nahrungszweig gewährt, so bleibt er für immer ein gelehrter Privatmann, und denkt nie daran, sich der Last eines Rabbiners zu unterziehen, weil dieser Dienst aus jedem Gesichtspunkte betrachtet, sehr beschwerlich, gefährlich und selten mithelohrend ist, und weil jeder herrschende Unfug ihm zur Last gewälzt wird, und sein kümmerlicher Gehalt gleichsam nur zusammengebettet werden muß. Nur jener Gelehrte, der in seinen Unternehmungen unglücklich war, mußte sich nolens volens bestreben, ein Rabbiner zu werden (B. Beer, Gesch. aller Sekten der Juden 1, 366). Welchen Eindruck diese, übrigens wahrheitsgetreue Schilderung auf die Behörden machen mußte, ist leicht zu ermessen. Der geschilderte Studiengang gehört noch jetzt zu den Idealen der ungarischen Orthodoxie, nur daß sich ein reicher Orthodoxer sehr selten entschließt, dem „rechtschaffenen Bachur“ seine Tochter und ein Heiratsgut zu geben.

<sup>69</sup>) Gesch. d. Jfr. X. 1, 365: „Verfassung und Wesen des Rabbinars sind (in Oesterreich) von jeher Gegenstände vielfältiger Verfügungen gewesen, ersteres, um inneren Mißständen vorzubeugen, letzteres — und dies ist ein bedeutender Lichtpunkt in der Geschichte der Juden dieser Länder —, um den Gemeindefürsorge mäßig gebildete Volkslehrer zu verschaffen.“

<sup>70</sup>) B. B. in Baiern: Verordnung vom 23. Okt. 1826; Württemberg: Gesetz vom 25. April 1828; Frankfurt am Main: Regulativ vom 16. Febr. 1839; Mecklenburg-Schwerin: Statut v. 14. Mai 1839.

<sup>71</sup>) Heinemann, Allgem. Archiv d. Judenthums (Nebidja, neue Folge) 1, 354. 231 ff. Jost's Annalen 1841. S. 139—141.

<sup>72</sup>) Im Großherzogthum Baden wurde 1809 ein Oberrath eingesetzt. Die bezügliche Verordnung sagt hierüber: „Die sämmtlichen Provinzsynagogen mit allen ihnen anhängigen Ortschaftsynagogen stehen unter einem in dem Sitze der Staatsregierung aufzustellenden jüdischen Oberrath; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bei der Provinz, noch bei der Ortschaftsynagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zweien der drei Landrabbiner, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Oberrath seinen Sitz hat, aus zwei besonders angeordneten Oberräthen, welche weltliche, zweckmäßig gebildete jüdische Gemeindeglieder sein müssen, aus drei zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwei Landesältesten einer Provinz sein muß und aus einem Oberrathschreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths besorgt.“

*Der Jude*

73) Der Jude, Altona 1832. S. 82.

74) Orthod. Denkschr. S. 7.

75) Abth. 4, 12. Festsch. 22, b.

76) Baba Mezia 2, 11. Horaj 13, a.

77) Jore Dea 242, 2. nach Sanh. 110, a. Brgl. Berach. 19, a. Jer. Erub. 5, 1.

78) Kethub. 106, a. Schebnoth 30, b. u. Loß. das.

79) Berach 19, a.

*J*

DE BALLAGI GIZA

29

29

29

# Ludwig Aigner's Verlag

in Pest, Waisnergasse 18, Hôtel National.

**Der jüdische Kongreß in Ungarn**, historisch beleuchtet. Beitrag zur Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte. Von Leopold Löw. Preis 2 fl. 80 kr.

Es ist dies das erste, zugleich aber erschöpfende, wissenschaftlich bedeutende Werk, welches über die vielbesprochene Kongreßsaffaire erschienen ist. Die Darstellung ist faßlich, populär und anziehend durch die lebendige Frische, wie Alles, was aus der Feder des berühmten Verfassers geflossen ist. Da das Buch eigentlich theologische Untersuchungen ausschließt und seinen Gegenstand vom geschichtlichen und staatsmännischen Standpunkte bespricht, wird dasselbe ohne Zweifel nicht nur bei Juden, sondern auch in christlichen Kreisen Sensation erregen.

**Die jüdischen Wirren in Ungarn**. Beitrag zur Zeitgeschichte. Von Leon da Modena Redivivus. I. Vor dem Kongresse. Preis 1 fl.

Noch immer ist die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche in unserem Vaterlande nicht gelöst, noch immer harret dieses die innersten Beziehungen der Staatsbürger berührende Problem der gesetzgeberischen Entscheidung. Ein Buch, wie das vorliegende, welches eine wesentliche praktische Seite der Frage eingehend und sachmännisch erörtert, kann daher nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit aller Derer zu fesseln, welche als Abgeordnete berufen sein werden, bei der Entscheidung mitzuwirken, oder welche von den thatfächlichen kirchlichen Bewegungen der Juden in Ungarn Kenntniß nehmen wollen.

**Jüdische Dogmen**. Offenes Sendschreiben an den Herrn Dr. Ignaz Hirschler, Eigenthümer des „Izraelita Közlöny“. Von Leopold Löw. Preis 50 kr.

Eine interessante wissenschaftlich polemische Schrift, die in der gesammten jüdischen Presse großes Aufsehen erregte, und vielseitig eingehend besprochen wurde.

**A zsidó eskü multja, jelene és jövője**. Irta Löw Lipót. Felolvasta a m. tud. akademia bölésészeti, törvény- és történet-tudományi osztályán 1868. jul. 5-én Gr. Lázár Kalman. (Der Judeueid. Seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Leopold Löw. In der ungar. Akademie der Wissenschaften vorgetragen von Graf R. Lázár.) Preis 80 kr.

**Ein Wort zu seiner Zeit über hebräischen Unterricht und konfessionelle Schulen**. Von M. N. Rottenberg, dirigirender Lehrer in Raßchau. Preis 50 kr.

In den Fachblättern verschiedenster Richtung wurde diese Schrift eingehend besprochen, und als interessanter und lesenswerther Beitrag zur Lösung jener hochwichtigen pädagogischen Frage bezeichnet.

